



TÄTIGKEITSBERICHT 2023

VORBEMER- KUNGEN

VORLAGE AN DEN LANDTAG

Der Landesrechnungshof erstattet dem Landtag Steiermark gemäß Art. 57 Abs. 2 Landes-Verfassungsgesetz seinen Tätigkeitsbericht über das abgelaufene Kalenderjahr.

Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen.

Personenbezogene Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit fallweise nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

Der vorliegende Bericht des Landesrechnungshofes ist nach Vorlage an den Landtag über die Website des Landesrechnungshofes www.lrh.steiermark.at verfügbar.

INHALTS- VERZEICHNIS

1. DER LANDESRECHNUNGSHOF STEIERMARK 5	5. ERFAHRUNGSAUSTAUSCH/NETZWERKE 52
1.1 Grundlagen 5	5.1 EURORAI (Europäische Organisation der regionalen externen Institutionen zur Kontrolle des öffentlichen Finanzwesens) 52
1.2 Aufgaben 6	5.2 Konferenzen und Tagungen der Landesrechnungshöfe 52
1.3 Organisation 10	5.3 Wiener Symposium 54
1.4 Kostenentwicklung 11	5.4 Jubiläumsfeier des Landesrechnungshofes Niederösterreich 54
1.5 Personal 12	5.5 Festveranstaltung 70 Jahre INTOSAI 55
1.6 Weiterbildung 14	5.6 Länderübergreifende Aktivitäten 56
1.7 Wirkungscontrolling 2023 16	5.7 Kongresse und Fachtagungen 57
1.8 Prüfungsobligo 18	
2. BERICHTE UND STELLUNGNAHMEN 19	6. AUSBLICK 58
2.1 Gebarungskontrollen 19	6.1 Wirkungsziele 2024 58
2.2 Wirksamkeitskontrolle – Maßnahmenberichte 42	6.2 EURORAI-Seminar zum Thema Klimawandel 59
2.3 Projektkontrollen 47	6.3 Projekt KI-unterstützte Datenanalyse 59
2.4 Stellungnahme zum Entwurf des Landesrechnungsabschlusses 47	
2.5 Bundesfinanzierungsgesetz 48	
3. LAUFENDE PRÜFUNGEN 49	
3.1 Gebarungskontrollen 49	
3.2 Gesamtkostenverfolgung 49	
4. ARBEITSGRUPPEN/PROJEKTE 50	
4.1 Arbeitsgruppe „Öffentliches Haushaltswesen – Prüfung Rechnungsabschluss“ 50	
4.2 Arbeitsgruppe „Gemeinden“ 50	
4.3 Arbeitsgruppe „Gesundheit und Soziales“ 50	
4.4 Arbeitsgruppe „Recht“ 51	
4.5 Homepage 51	

VOR- WORT

*„Im Steiermark, dort, wo Worte wie Gold,
Der Landesrechnungshof wacht und hält Wacht.*

*Er prüft und forscht, mit Sorgfalt und List,
Damit die Finanzen stets klar und nicht verzwick.*

*In seinen Hallen, die klug und weise,
Wachen die Prüfer, ihre Aufgabe leise.*

*Sie schützen das Geld, das dem Land gehört,
Dafür haben sie Treue, das sei beteuert.*

*Mit Feder und Zahlen, sie decken auf,
Unregelmäßigkeiten, im Haushalt, im Lauf.*

*Der Landesrechnungshof, ein Hüter des Staates,
Sorgt für Transparenz, das ist keine Frage.*

*Die Steiermark wird stark und stabil,
Dank diesem Hof, der so wertvoll und still.*

*Mit Weitblick und Pflicht, in jedem Bericht,
Hält er das Land in Ordnung und Licht.*

*Im Herzen der Steiermark, er stolz verweilt,
Der Landesrechnungshof, dem Ruhm bestätigt.*

*Er ist die Wache, die finsternen Nebel vertreibt,
Und die Finanzen des Landes stets begleitet.“*

Das war die Antwort, geschätzte Leserinnen und Leser, auf eine Anfrage am 12. Oktober 2023 an ChatGPT: „Schreibe ein Gedicht zum Landesrechnungshof Steiermark.“ Naja, ein wohl offensichtlich „ausbaufähiges“ Ergebnis.

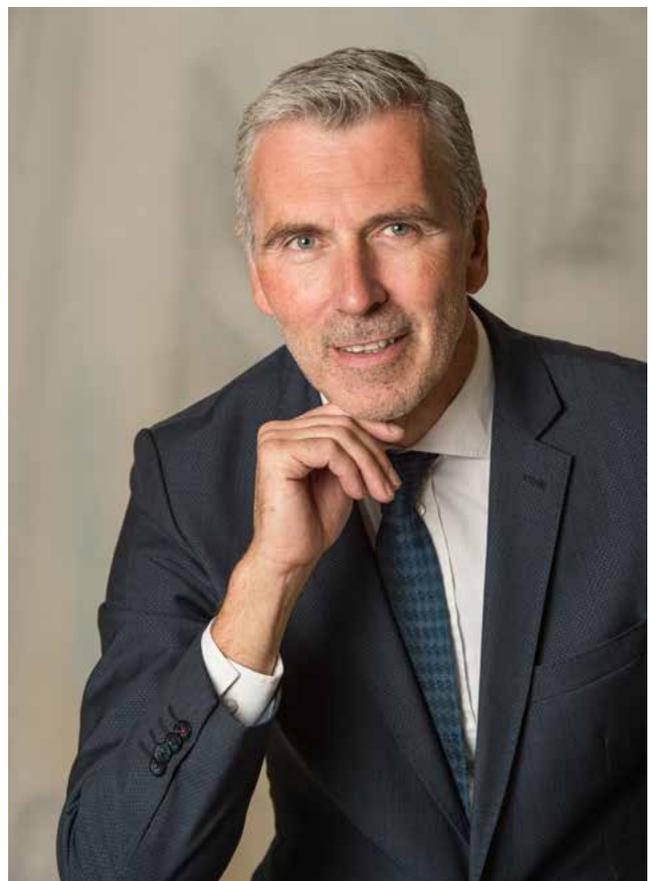
Und dennoch: Die Weiterentwicklung von Künstlicher Intelligenz (KI) geht rasend schnell, und es gibt zum Teil auch schon durchaus beeindruckende Ergebnisse. Man sollte daher KI ernst nehmen und sich rechtzeitig damit auseinandersetzen: und zwar nicht nur mit den Gefahren, die damit verbunden sind, sondern auch mit den Chancen, die diese Technologie bieten kann.

Die österreichischen Landesrechnungshöfe und der Stadtrechnungshof Wien nehmen dieses Thema jedenfalls sehr ernst. Sie haben im Sommer 2023 gemeinsam – unter der Federführung von Oberösterreich – ein Projekt für KI-unterstützte Datenanalyse bei Rechnungshofprüfungen gestartet. Dass das Projekt auch noch mit EU-Mitteln gefördert wird, macht die Sache natürlich noch interessanter.

Der offizielle Projektstart wird im April dieses Jahres erfolgen, und ich bin sehr gespannt, was dabei herauskommt. Bis dahin wünsche ich viel Vergnügen beim Lesen unserer „Leistungsschau“ des Jahres 2023!



HR Mag. Heinz Drobesch



Landesrechnungshofdirektor Mag. Heinz Drobesch

1. DER LANDESRECHNUNGSHOF STEIERMARK

Der Landesrechnungshof wurde als erster unabhängiger Landesrechnungshof in Österreich am 29. Juni 1982 eingerichtet und unterstützt den Landtag Steiermark in seiner parlamentarischen Kontrollfunktion.

1.1 GRUNDLAGEN

1.1.1 Verfassungsgesetzliche Grundlage

Die gesetzliche Grundlage des Landesrechnungshofes bilden die Artikel (Art.) 46 bis 67 des Landes-Verfassungsgesetzes (L-VG) 2010 idgF. Weiters relevant sind die Art. 19, 22, 23 und 41 L-VG sowie das Steiermärkische Landeshaushaltsgesetz 2014 (StLHG), insbesondere § 34.

1.1.2 Rechtsstellung

Der Landesrechnungshof ist Organ des Landtages, nur diesem verantwortlich und bei Durchführung von Kontrollen an keine Weisungen gebunden.

1.1.3 Befugnisse

Der Landesrechnungshof verkehrt mit allen seiner Kontrolle unterliegenden Stellen unmittelbar. Diese haben alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und sämtliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Abgabe einer Vollständigkeitserklärung wird bei jeder Prüfung eingefordert.

Gegenüber dem Landesrechnungshof besteht keine Amtsverschwiegenheit.

1.1.4 Prüfungsmaßstab

Im Rahmen seiner Tätigkeit hat der Landesrechnungshof die ziffernmäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Rechtsvorschriften und die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu überprüfen.

Des Weiteren hat der Landesrechnungshof aus Anlass seiner Prüfungen Vorschläge für eine Beseitigung von Mängeln zu erstatten sowie Hinweise auf die Möglichkeit der Verminderung oder Vermeidung von Ausgaben und der Erhöhung oder Schaffung von Einnahmen zu geben.

1.1.5 Unabhängigkeit und Objektivität

Die Unabhängigkeit und Objektivität des Landesrechnungshofes werden durch folgende verfassungsmäßige Vorkehrungen sichergestellt:

Der Leiter des Landesrechnungshofes wird vom Landtag durch Wahl (Zweidrittel-Mehrheit als Erfordernis) bestellt. Die Funktionsperiode beträgt zwölf Jahre, wobei eine Wiederwahl unzulässig ist.

Der Leiter des Landesrechnungshofes verfügt über Budgethoheit als haushaltsleitendes Organ. Er hat der Präsidentin des Landtages Vorschläge für die Erstellung des Landesfinanzrahmens, des Bereichs- und Globalbudgets und des Stellenplans des Landesrechnungshofes samt Angaben zur Wirkungsorientierung zu übermitteln. Diese Vorschläge sind vom Kontrollausschuss zu beraten und an die Landesregierung weiterzuleiten, die diesen Vorschlag in den dem Landtag vorzulegenden Entwurf des Landesfinanzrahmens und des Landesbudgets aufzunehmen hat.

Der Leiter des Landesrechnungshofes vertritt diesen nach außen. Ihm obliegt die Personal- und Diensthoheit über die Bediensteten des Landesrechnungshofes.

Der Leiter des Landesrechnungshofes darf nicht Mitglied der Bundes- oder einer Landesregierung sein, keinem allgemeinen Vertretungskörper angehören oder eine dieser Funktionen in den letzten fünf Jahren innegehabt haben. Des Weiteren darf der Leiter keinen Beruf mit Erwerbsabsicht ausüben.

Die Bediensteten des Landesrechnungshofes dürfen nicht an der Leitung und Verwaltung von Unternehmen beteiligt sein, die der Kontrolle durch den Landesrechnungshof unterliegen. Ebenso wenig dürfen sie an der Leitung und Verwaltung sonstiger auf Gewinn gerichteter Unternehmen teilnehmen.

Der Leiter des Landesrechnungshofes ist hinsichtlich seiner Verantwortlichkeit den Mitgliedern der Landesregierung gleichgestellt und kann aus seiner Funktion durch Beschluss des Landtages abberufen werden. Gegen ihn kann der Landtag Anklage beim Verfassungsgerichtshof erheben.

Der Landesrechnungshof orientiert sich an den Prinzipien, die auf dem international anerkannten Verhaltenskodex der INTOSAI (Internationale Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden) sowie auf EURORAI-Leitlinien (Leitlinien für unabhängige regionale Einrichtungen der externen öffentlichen Finanzkontrolle) basieren. Vorrangiges Ziel dieser Regelungen ist die Stärkung des Bewusstseins der Bediensteten um die besondere Verantwortung, die mit der Prüfungstätigkeit verbunden ist, sowie die Bedeutung, die das Verhalten jedes Einzelnen für die Glaubwürdigkeit der gesamten Institution hat.

Für die Bediensteten des Landesrechnungshofes stellt die Einhaltung der festgelegten Grundsätze eine selbstverständliche Dienstpflicht dar.

1.2 AUFGABEN

Der Landesrechnungshof hat gemäß L-VG 2010 folgende Aufgaben:

- » Gebarungskontrolle
- » Projektkontrolle
- » Gesamtkostenverfolgung von Projekten samt Jahresbericht
- » Tätigkeitsbericht
- » Mitwirkung an der unionsrechtlichen Finanzkontrolle
- » Stellungnahme zu finanziellen Auswirkungen von Gesetzesvorschlägen
- » Stellungnahme zum Entwurf des Landesbudgets und des Landesrechnungsabschlusses

Zusätzlich wurde dem Landesrechnungshof im Zuge der Novellierung des Steiermärkischen Parteienförderungs-Verfassungsgesetzes (StPFöLVG)

- » die Prüfung der Einhaltung der Obergrenze für Wahlwerbungsausgaben (§ 15a iVm § 15b StPFöLVG) für die politischen Parteien

übertragen (LGBl. Nr. 70/2019).

Der Landesrechnungshof hat neben der Kontrolle auch eine beratende Funktion, die während der Prüftätigkeit oder in Form von Empfehlungen in Prüfberichten erfolgen kann. Des Weiteren haben auch Stellungnahmen des Landesrechnungshofes (z. B. zur Wirkungsorientierung) beratende Inhalte.

1.2.1 Gebarungskontrolle

Landesgebarung

Der Landesrechnungshof kontrolliert von Amts wegen oder auf Antrag die Gebarung

- » des Landes, der Stiftungen, Fonds und Anstalten, die von Organen des Landes oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hierzu von Organen des Landes bestellt sind,
- » von Unternehmungen, die das Land allein betreibt oder an denen das Land mit mindestens 25 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist. Einer solchen finanziellen Beteiligung ist die Beherrschung von Unternehmungen durch andere finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen gleichzuhalten,

- » von Unternehmungen jeder weiteren Stufe, bei denen eine Beteiligung oder Beherrschung durch Unternehmungen, die der Kontrolle durch den Landesrechnungshof unterliegen, gegeben ist,
- » physischer Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts und juristischer Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, die Landesvermögen treuhänderisch verwalten,
- » öffentlich-rechtlicher Körperschaften, soweit diese mit Mitteln des Landes erfolgt,
- » physischer Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts und juristischer Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, sofern das Land diese finanzielle Zuwendungen (insbesondere Subventionen, Darlehen, Zinsenzuschüsse) gewährt oder für die das Land eine Ausfallhaftung übernommen hat, wenn sich das Land vertraglich eine solche Kontrolle vorbehalten hat,
- » von Gemeinden, die vom Land Mittel erhalten, sofern sich das Land vertraglich eine solche Kontrolle vorbehalten hat.

Der nachstehende Prüfungsablauf zeigt das Verfahren einer Gebarungskontrolle im Bereich der Landesgebarung bis zur Behandlung im Landtag:

- 1 **Planung und Vorbereitung**
- 2 **Prüfungsankündigung und Anforderung der Unterlagen**
- 3 **Antrittsgespräch**
- 4 **Prüfung**
- 5 **Schlussbesprechung**
- 6 **Stellungnahmeverfahren (6 Wochen)**
- 7 **Einarbeitung der Stellungnahmen und allfälliger Repliken**
- 8 **Landtagsvorlage und Veröffentlichung im Internet**
- 9 **Beratung im Kontrollausschuss**
- 10 **Behandlung im Landtag**

Nach Abschluss einer Gebarungskontrolle sind die Stellungnahmen der zuständigen Regierungsmitglieder zum Bericht einzuholen. Dafür gilt eine Frist von sechs Wochen.

Nach der Einarbeitung der eingelangten Stellungnahmen und allfälliger Repliken hat der Landesrechnungshof den Prüfbericht dem Landtag und der Landesregierung zu übermitteln.

Nach der Übermittlung veröffentlicht der Landesrechnungshof den Prüfbericht unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen im Internet. Damit wird eine zeitnahe Information der Öffentlichkeit über Prüfergebnisse durch den Landesrechnungshof selbst sichergestellt.

Abschließend erfolgt die Behandlung des Prüfberichts im Landtag, zur (Vor-)Beratung der Berichte ist verpflichtend ein Kontrollausschuss im Landtag eingerichtet.

Gemeindegebarung

Seit 1. Juni 2015 kontrolliert der Landesrechnungshof von Amts wegen die Gebarung

1. von Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern,
2. von Stiftungen, Fonds und Anstalten, die von Organen einer Gemeinde gemäß Z. 1 oder von Personen (Personengesellschaften) verwaltet werden, die hierzu von Organen einer Gemeinde gemäß Z. 1 bestellt sind,
3. von Unternehmungen, die Gemeinden gemäß Z. 1 allein betreiben oder an denen diese mit mindestens 25 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt sind (einer solchen finanziellen Beteiligung ist die tatsächliche Beherrschung durch andere finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen gleichzuhalten. Die Erteilung von Aufträgen an eine Unternehmung erfüllt für sich allein nicht diesen Tatbestand),
4. von Unternehmungen jeder weiteren Stufe, bei denen eine Beteiligung oder tatsächliche Beherrschung im Sinne der Z. 3 durch Unternehmungen, die der Kontrolle durch den Landesrechnungshof unterliegen, gegeben ist, und
5. öffentlich-rechtlicher Körperschaften mit Mitteln einer Gemeinde gemäß Z. 1.

Eine Gebarungskontrolle von Gemeinden mit mindestens 10.000 Einwohnern einschließlich der Beteiligungen ist nur aufgrund eines Beschlusses des Landtages oder auf begründetes Ersuchen der Landesregierung zulässig. Diese sind auf jeweils zwei derartige Prüfanträge in jedem Kalenderjahr begrenzt und nur hinsichtlich jener Gemeinden zulässig, die im Vergleich mit anderen Gemeinden über eine auffällige Entwicklung der Schulden und Haftungen verfügen.

Der nachstehende Prüfungsablauf zeigt das Verfahren einer Gebarungskontrolle im Bereich der Gemeindegebarung bis zur Veröffentlichung:

- 1 Planung und Vorbereitung
- 2 Prüfungsankündigung und Anforderung der Unterlagen
- 3 Antrittsgespräch
- 4 Prüfung
- 5 Schlussbesprechung
- 6 Stellungnahmeverfahren (6 Wochen)
- 7 Einarbeitung der Stellungnahmen und allfälliger Repliken
- 8 Übermittlung an den Gemeinderat und die Landesregierung
- 9 Veröffentlichung im Internet

Nach Abschluss einer Gebarungskontrolle ist die Stellungnahme des Bürgermeisters zum Bericht einzuholen. Dafür gilt eine Frist von sechs Wochen.

Nach der Einarbeitung der eingelangten Stellungnahme und allfälliger Gegenäußerungen hat der Landesrechnungshof den Prüfbericht dem Gemeinderat und der Landesregierung zu übermitteln.

Nach der Übermittlung hat der Landesrechnungshof den Prüfbericht unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen im Internet zu veröffentlichen.

1.2.2 Projektkontrolle

Der Landesrechnungshof kontrolliert die Bedarfsermittlung, die Soll- und Folgekosten von Projekten,

- » die das Land selbst ausführt,
- » bei denen sich das Land zur Ausführung anderer Rechtsträger bedient,
- » die von Unternehmungen ausgeführt werden, die der Gebarungskontrolle des Landesrechnungshofes unterliegen, sofern das Land mindestens 50 % der für das Projekt erforderlichen Mittel durch Stammkapital, Beihilfen, Darlehen oder Übernahme von Ausfallhaftungen zur Verfügung stellt,
- » die von physischen Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts oder von juristischen Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts ausgeführt werden und bei denen sich das Land eine solche Kontrolle vertraglich vorbehalten hat.

Ein Projekt in diesem Sinne ist ein Vorhaben, das einen in wirtschaftlicher, rechtlicher und finanzieller Hinsicht einheitlichen Anschaffungs- oder Herstellungsvorgang zum Gegenstand hat, der auf Grund einer gesamtheitlichen Planung durchgeführt werden soll, und zwar unabhängig davon,

- » ob das Vorhaben in einer oder in mehreren Phasen durchgeführt wird oder
- » ob die Finanzierung einmalig erfolgt oder sich aus einer Mehrzahl von sachlich abgrenzbaren finanziellen Leistungen zusammensetzt.

Die Projektkontrolle ist durchzuführen, sofern die Gesamtkosten des Projektes zwei Promille der Gesamtauszahlungen des gültigen Landesbudgets übersteigen (das sind für den Berichtszeitraum € 14,5 Mio.). Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so kann eine solche Kontrolle auf begründetes Ersuchen der Landesregierung oder durch Beschluss des Landtages vorgenommen werden.

Die zur Projektvorlage Verpflichteten sind berechtigt, die Projektkontrolle in die Kontrolle der Bedarfsermittlung und die Kontrolle der Soll- und Folgekostenberechnungen zu teilen. Die Einreichung hat vor Durchführung des beabsichtigten Projektes zu erfolgen.

Der Landesrechnungshof tritt bei der Projektkontrolle keinesfalls an die Stelle des zuständigen Entscheidungsträgers.

Der Prüfungsablauf stellt sich wie folgt dar:

- 1 **Einreichung der Unterlagen beim Landesrechnungshof**
- 2 **Prüfung der Bedarfsermittlung sowie der Soll- und Folgekosten (binnen 3 Monaten)**
- 3 **Schlussbesprechung**
- 4 **Bericht an die Landesregierung und den Kontrollausschuss**
- 5 **Behandlung im Kontrollausschuss**

Die Projektkontrolle ist vom Landesrechnungshof innerhalb von drei Monaten ab Einreichung der vollständigen Projektunterlagen durchzuführen.

Die Projektkontrollberichte werden im Kontrollausschuss erledigt, d. h., eine Befassung des Landtages findet nicht statt, und die Berichte werden nicht veröffentlicht.

1.2.3 Gesamtkostenverfolgung von Projekten samt Jahresbericht

Der Landesrechnungshof hat bei Projekten, bei denen eine Projektkontrolle durchgeführt wurde, während der Projektabwicklung Kontrollen der Ist-Kosten auf ihre Übereinstimmung mit den Soll-Kosten vorzunehmen. Die Kontrolle erfolgt anhand von Quartalsberichten.

Der Landesrechnungshof hat dem Kontrollausschuss jährlich bis 31. März einen Jahresbericht über seine Tätigkeit im Rahmen der Gesamtkostenverfolgung vorzulegen. Dieser leitet den Jahresbericht dem Landtag zu.

1.2.4 Tätigkeitsbericht

Der Landesrechnungshof hat dem Landtag jährlich bis spätestens 31. März einen zusammenfassenden Bericht über seine Tätigkeit im vorangegangenen Kalenderjahr zu erstatten.

Der Landtag erhält im Tätigkeitsbericht auch einen Überblick über die im abgelaufenen Kalenderjahr erfolgten Gemeindeprüfungen, deren Berichte nur an den Gemeinderat und die Landesregierung übermittelt werden. Gemeindeprüfungen werden nur dann dem Landtag zur Beratung und Beschlussfassung übermittelt, wenn diese auf Grund eines Beschlusses des Landtages (Art. 52 Abs. 6 L-VG) erfolgten.

Angemerkt wird, dass sämtliche Gebarungsprüfungen auf der Homepage des Landesrechnungshofes veröffentlicht sind.

1.2.5 Mitwirkung an der unionsrechtlichen Finanzkontrolle

Der Landesrechnungshof hat den Europäischen Rechnungshof nach Maßgabe verbindlicher unionsrechtlicher Bestimmungen bei der Prüfung der Gebarung von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, physischen und juristischen Personen zu unterstützen, soweit diese Finanzmittel der Europäischen Union aus dem Bereich der kofinanzierten Maßnahmen erhalten haben oder von der Europäischen Union direkt gefördert wurden.

1.2.6 Stellungnahme zu finanziellen Auswirkungen von Gesetzesvorschlägen

Der Landtag kann den Landesrechnungshof hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen von Gesetzesvorschlägen um Stellungnahme ersuchen. Näheres ist in der Geschäftsordnung des Landtages Steiermark geregelt.

1.2.7 Stellungnahme zum Entwurf des Landesbudgets und des Landesrechnungsabschlusses

Stellungnahme zum Entwurf des Landesbudgets (Angaben zur Wirkungsorientierung)

Beginnend mit dem Landesbudget 2015 wurde die Wirkungsorientierung eingeführt. Im Budget sind Wirkungsziele und für deren Erreichen vorgesehene Maßnahmen mit Indikatoren anzuführen, die innerhalb des vorgegebenen budgetären Rahmens umzusetzen sind.

Der Landesrechnungshof kann zu den im Entwurf des Landesbudgets enthaltenen Angaben zur Wirkungsorientierung eine Stellungnahme an den mit der Beratung des Landesbudgets betrauten Ausschuss des Landtages (Finanzausschuss) abgeben. Vor Abgabe der Stellungnahme sind die betroffenen haushaltsleitenden Organe zu hören. Im Rahmen der Stellungnahme kann der Landesrechnungshof auch auf Feststellungen und Empfehlungen aus seinen Prüfberichten hinweisen.

Stellungnahme zum Entwurf des Landesrechnungsabschlusses

Der Landesrechnungshof hat binnen sechs Wochen ab Einlangen des Rechnungsabschlusses der Landesregierung eine Stellungnahme darüber abzugeben, ob dieser im Einklang mit dem Landesbudget sowie den dazu vom Landtag im Beschluss zum Landesbudget erteilten Ermächtigungen oder sonstigen voranschlagswirksamen Beschlüssen des Landtages erstellt wurde.

Die Stellungnahme des Landesrechnungshofes ist im (finalen) Rechnungsabschluss zu berücksichtigen. Jene Feststellungen bzw. Empfehlungen des Landesrechnungshofes, die im Rechnungsabschluss nicht umgesetzt werden, sind mit einer Äußerung der Landesregierung auszuweisen. Danach hat die Landesregierung den Rechnungsabschluss dem Landtag zur Genehmigung vorzulegen.

Im Jahr 2023 gab der Landesrechnungshof zum achten Mal eine entsprechende Stellungnahme zum Entwurf des Rechnungsabschlusses ab. Schwerpunktmäßig wurde für das Jahr 2022 die Einhaltung der budgetären Bedeckungs- und Ermächtigungsregeln geprüft.

1.2.8 Wahlwerbungsausgaben

Mit der Prüfung der Wahlwerbungsausgaben der politischen Parteien ist auf den Landesrechnungshof eine neue Aufgabe zugekommen, die bei der Landtagswahl vom 24. November 2019 erstmals schlagend wurde. Im Vorfeld dieser Wahl hatte der Landtag Steiermark eine entsprechende Änderung des Parteienförderungs-Verfassungsgesetzes herbeigeführt, wonach für wahlwerbenden Parteien eine Obergrenze von einer Million Euro festgelegt wurde.

Was genau unter Wahlwerbungsausgaben zu verstehen ist, wird in diesem Gesetz detailliert ausgeführt: Betroffen sind unter anderem Ausgaben für Außenwerbung, insbesondere Plakate, Postwurfsendungen und Direktwerbung, Folder, Inserate und Werbeeinschaltungen ebenso wie Aufwendungen für Wahlkampfgeschenke, Wahlveranstaltungen, Internet-Werbeauftritte oder Personal.

Innerhalb von sechs Monaten nach der Landtagswahl haben die politischen Parteien ihre Wahlwerbungsausgaben dem Landesrechnungshof zu übermitteln, der in weiterer Folge die ziffernmäßige Richtigkeit der Aufstellung dieser Ausgaben und die Übereinstimmung mit dem Landesverfassungsgesetz zu prüfen hat. Bei konkreten Anhaltspunkten über unrichtige oder unvollständige Angaben hat er die Möglichkeit, von der betroffenen Partei eine Stellungnahme einzufordern.

1.3 ORGANISATION

Der Landesrechnungshof wird seit 20. September 2016 von Landesrechnungshofdirektor Mag. Heinz Drobesch geleitet.

Der Landesrechnungshof ist in vier Gruppen gegliedert:

- » Gruppe 1 Verwaltung & Recht
- » Gruppe 2 Gemeinden, Gesundheit & Soziales
- » Gruppe 3 Infrastruktur & Projektkontrolle
- » Gruppe 4 Landeshaushalt & Beteiligungen

Der Direktor wird durch ein Sekretariat sowie einen Referenten für Öffentlichkeitsarbeit und Lektorat, die Gruppen werden durch Prüfassistenzen unterstützt. In den Gruppen erfüllen die Prüferinnen und Prüfer fachbezogene Kontrollaufgaben, die teilweise auch in gruppenübergreifenden Prüfteams wahrgenommen werden.

Organisationsstruktur des Landesrechnungshofes (Stand: Dezember 2023)

 Mag. Heinz Drobesch, Landesrechnungshofdirektor				
		 Sekretariat	 Öffentlichkeitsarbeit & Lektorat	
	Verwaltung & Recht	Gemeinden, Gesundheit & Soziales	Infrastruktur & Projektkontrolle	Landeshaushalt & Beteiligungen
Gruppenleitung				
Stellvertretende Gruppenleitung				
Prüfassistenz				
PrüferInnen	    	   	  	  

1.4 KOSTENENTWICKLUNG

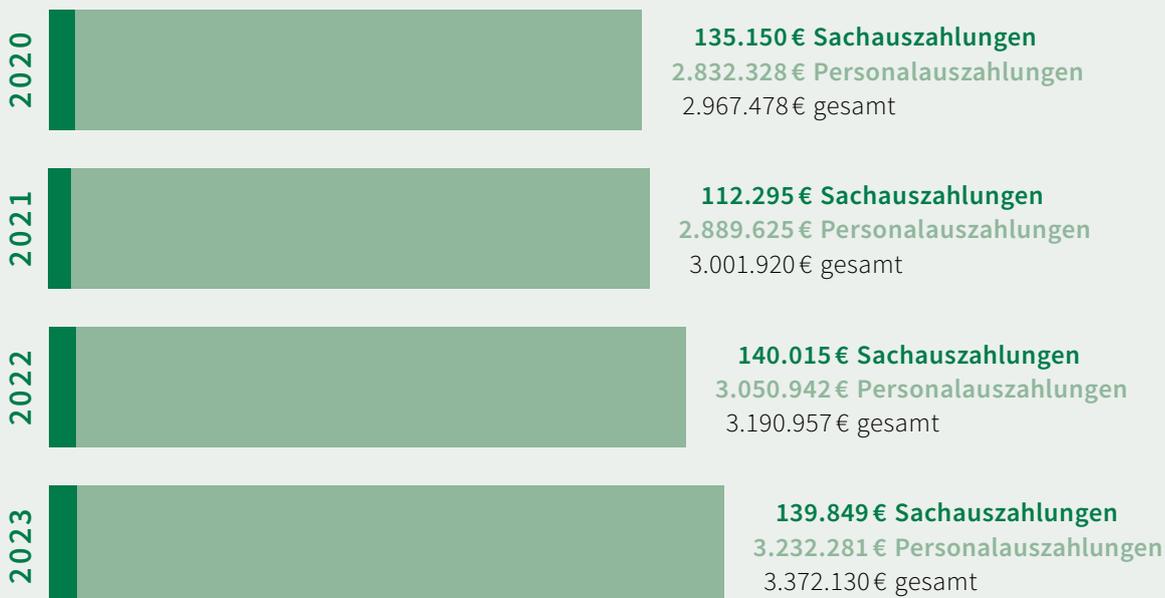
Der Finanzierungshaushalt des Landesrechnungshofes umfasste im Jahr 2023 Gesamtauszahlungen in Höhe von € 3.372.130. Davon entfielen € 3.232.281 (96%) auf Personalauszahlungen (einschließlich € 8.400 für Reisegebühren). Von den Sachauszahlungen in der Höhe von € 139.849 entfiel der größte Anteil auf die Nutzung der Amtsräume (€ 69.200), gefolgt von Auszahlungen für Druckwerke (€ 12.900) und Auszahlungen für die Verbesserung des Internetauftritts sowie für Rechts- und Beratungsaufwand (jeweils € 12.000).

Das verfügbare Gesamtbudget von € 3.463.217 wurde um € 90.577 unterschritten.

Die Steigerung der Auszahlungen gegenüber 2022 ist ausschließlich auf Personalauszahlungen zurückzuführen, die sich aus dienstaltersbezogenen Gehaltssteigerungen oder ausbildungsbezogenen Besserstellungen ergeben. Die Sachauszahlungen blieben gegenüber dem Vorjahr nahezu unverändert.

Vergleichende Betrachtung der Auszahlungen 2020 bis 2023

Auszahlungen des Landesrechnungshofes in €





Das Team des Landesrechnungshofes Steiermark

1.5 PERSONAL

Der Direktor des Landesrechnungshofes hat die Personal- und Diensthoheit über die Bediensteten. Entsprechend dem vom Landtag beschlossenen Stellenplan für das vorliegende Berichtsjahr standen 30 Vollzeitäquivalente zur Verfügung, um die dem Landesrechnungshof übertragenen Aufgaben zu erfüllen. Davon wurden mit Stand 31. Dezember 2023 28,15 Vollzeitäquivalente ausgeschöpft und mit 29 Bediensteten besetzt.

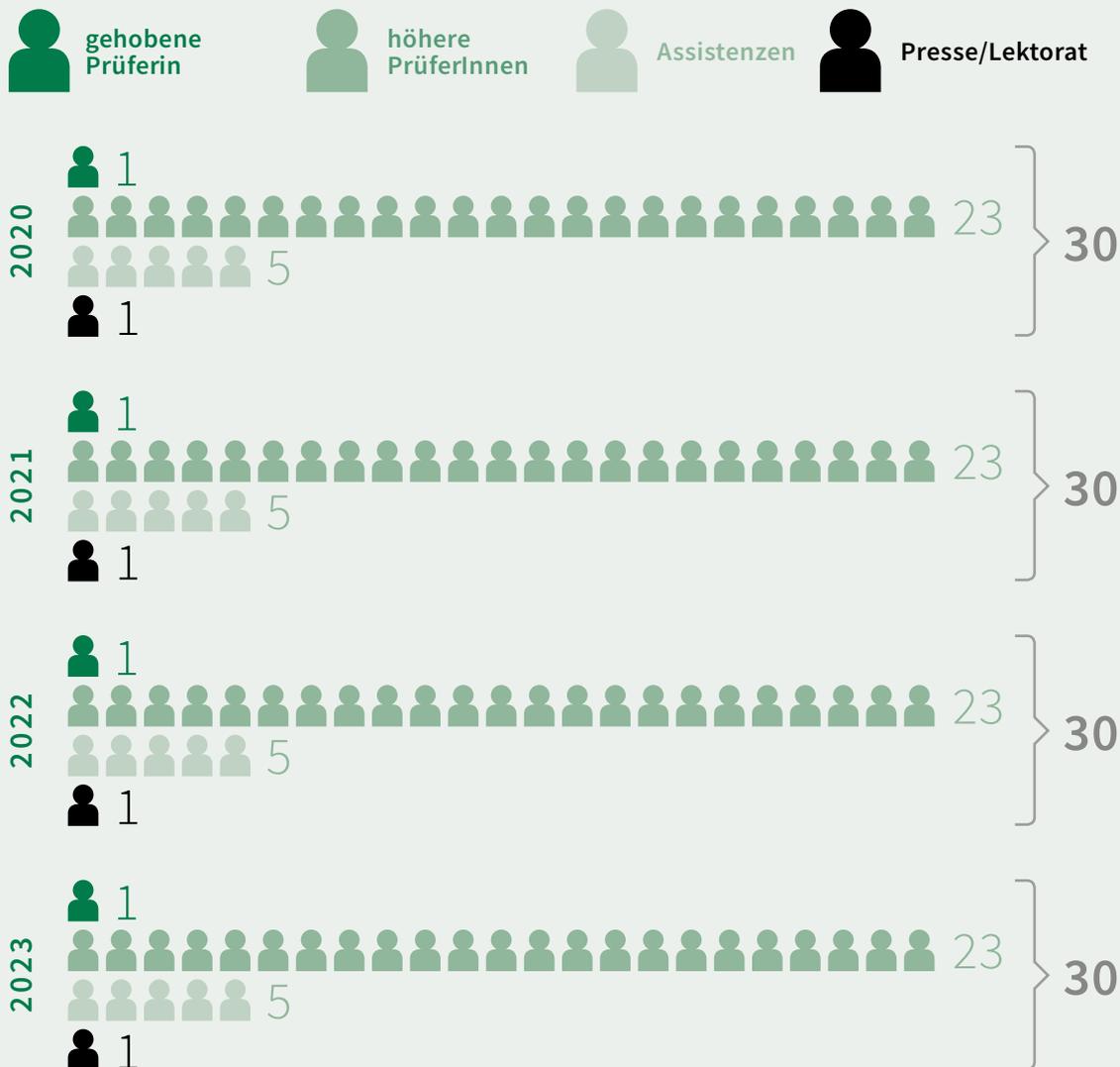
Das Personal setzte sich mit Stand 31. Dezember 2023 aus folgenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zusammen (Köpfe):

- » 22 höhere Prüferinnen und Prüfer
- » eine gehobene Prüferin
- » ein Mitarbeiter für Öffentlichkeitsarbeit und Lektorat
- » eine Direktionsassistentin
- » vier Prüfassistenten

Vier der höheren Prüferstellen sind für die Leitung der Gruppen vorgesehen.

Das nachfolgende Diagramm zeigt die Entwicklung der Planstellen im Landesrechnungshof seit 2020:

ENTWICKLUNG DER LANDESRECHNUNGSHOF-PLANSTELLEN 2020-2023



Entwicklung der Planstellen im Landesrechnungshof (in **Vollzeitäquivalenten**)

Erforderliche Nachbesetzungen erfolgen im Landesrechnungshof nach einem mehrstufigen standardisierten Auswahlverfahren.

Die Frauenquote auf Ebene der Prüferinnen und Prüfer beträgt 35 %, jene im gesamten Landesrechnungshof 41 % (Stand Dezember 2023).

TRAUER UM UNSERE KOLLEGIN MAG. BARBARA SCHACHNER

Bestürzung und Trauer löste die Nachricht aus, dass Mag. Barbara Schachner völlig unerwartet infolge eines medizinischen Notfalles im Oktober aus dem Leben geschieden war.

Mehr als zwei Jahrzehnte war Barbara Schachner in der steirischen Landesverwaltung tätig – die letzten acht Jahre ihrer beruflichen Laufbahn verbrachte sie im Landesrechnungshof, wo sie als Höhere Prüferin der Gruppe Gemeinden, Gesundheit & Soziales ihre hohe fachliche Kompetenz einbringen konnte. Sie erfüllte ihre Aufgaben nicht nur mit Akribie und hohem Engagement, sondern war auch wegen ihrer Herzlichkeit bei ihrer Kollegenschaft äußerst beliebt.

Direktor Heinz Drobesch würdigte Barbaras Leistungen mit den Worten, dass sie mit ihrem Wirken dem Landesrechnungshof ihren Stempel aufgedrückt und die Qualitätslatte für Prüfende in dieser Institution hochgelegt habe, und versprach, dass ihr im Haus ein liebevolles Andenken bewahrt werde.

Barbara Schachner, die eine große Lücke hinterlässt, wird allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in bester Erinnerung bleiben.



1.6 WEITERBILDUNG

Ein hohes Qualifikationsniveau des Personals von Kontrolleinrichtungen ist eine Grundvoraussetzung, um die gesetzlich übertragenen Aufgaben bestmöglich zu erfüllen und den geprüften Stellen wirkungsvolle Empfehlungen zu geben bzw. Verbesserungsprozesse in Gang zu setzen. Die zielgerichtete Weiterbildung der Bediensteten stellt daher einen wesentlichen Erfolgsfaktor für den Landesrechnungshof als Expertenorganisation dar und ist ein zentraler Teil der Personalentwicklung.

Die permanente Pflege des Wissensvermögens im Landesrechnungshof dient der kontinuierlichen Entwicklung dieses Potenzials sowie der Aktualität, Nachvollziehbarkeit und Wirksamkeit von Prüfmethoden und -instrumenten.

Die Weiterbildungen erfolgen durch Besuch bzw. Absolvierung von entsprechenden Veranstaltungen (Vortragsreihen, Workshops, Seminare, Lehrgänge, Tagungen, Konferenzen), wie

- » fachspezifische externe Veranstaltungen,
- » Inhouse-Seminare für einen breiteren Kreis im Landesrechnungshof bei fachübergreifenden Themenbereichen,
- » Seminare an der Steiermärkischen Landesverwaltungsakademie und
- » durch Nutzung von Fachliteratur zu den Kontrollbereichen.

Im Berichtsjahr wurden auf Ebene der Prüferinnen und Prüfer durchschnittlich 2,9 Bildungstage je Bediensteter bzw. je Bediensteten für Aus- und Weiterbildungen aufgewendet. Der Durchschnittswert über den gesamten Landesrechnungshof (Prüfungs-, Assistenz- und Leitungsebene, ohne Direktor) beträgt 2,8 Bildungstage je Bediensteter bzw. je Bediensteten.

1.6.1 Akademischer Universitätslehrgang Public Auditing

Der Rechnungshof Österreich, die Landesrechnungshöfe und der Stadtrechnungshof Wien bekennen sich zu einer gemeinsamen qualitativ hochwertigen und praxisnahen Grundausbildung für Prüferinnen und Prüfer.

Der dreisemestrige Universitätslehrgang „Public Auditing“ der Wirtschaftsuniversität Wien / Executive Academy (ULG) wurde in Zusammenarbeit mit dem Rechnungshof Österreich, den Landesrechnungshöfen und dem Stadtrechnungshof Wien entwickelt und mit Oktober 2017 gestartet. Er schließt mit der Bezeichnung „Akademische Public Auditorin (WU)“ bzw. „Akademischer Public Auditor (WU)“, abgekürzt „Akad. PAWU“, ab.

In sechs Wochenblöcken werden in zwölf Modulen die spezifischen Anforderungen des Prüfungsalltags vermittelt, verbunden mit aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen. Bei einzelnen Modulen sind zusätzlich Pre- und/oder Post-Module-Aufgaben vorgesehen. Ein Praxisprojekt in einer Institution der öffentlichen Finanzkontrolle mit einer abschließenden Projektarbeit ist verpflichtend. Die Absolventinnen und Absolventen sollen den Herausforderungen der öffentlichen Finanzkontrolle durch qualifizierte Kenntnis von prüfungsrelevanten Aspekten gewachsen sein.

Der fünfte Universitätslehrgang „Public Auditing“, an der mit Mag. Tina Freiberger auch eine Mitarbeiterin des Landesrechnungshofes Steiermark teilgenommen hatte, endete im Wintersemester 2022. Die Verleihung der Abschlusszertifikate an die Absolventinnen und Absolventen des Lehrganges erfolgte am 16. März 2023 im Rahmen einer Abschlussfeier, die von der WU Executive Academy organisiert wurde.

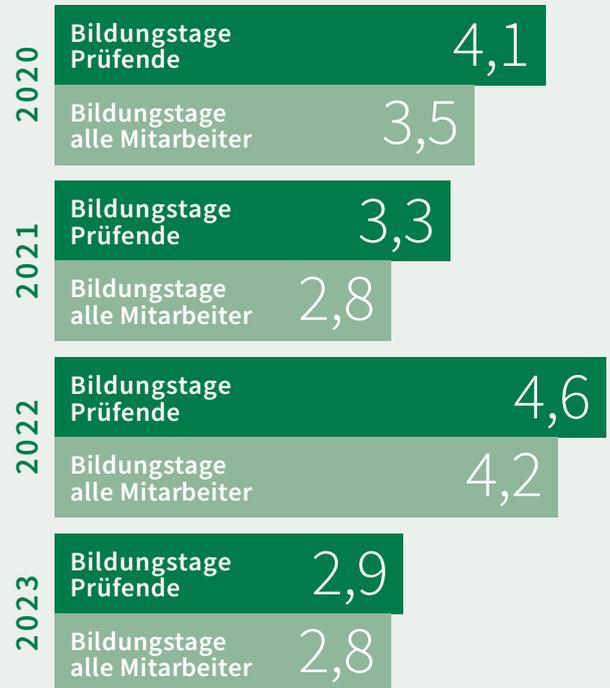
Zum sechsten Universitätslehrgang (2022-2023) entsandte der Landesrechnungshof Steiermark keinen Teilnehmer, da keine Ausbildungserfordernisse gegeben waren.

Der Landesrechnungshof unterstützt den Universitätslehrgang zudem durch die Entsendung von Vortragenden: Im Modul Haushaltsrecht vermittelte Mag. Markus Aichholzer, MBA den Studierenden die Systematik und Funktion der Buchführungsregeln für Länder und Gemeinden sowie die nationalen und unionsrechtlichen Rahmenbedingungen zur Sicherstellung nachhaltig geordneter Haushalte für die Erfüllung eines gesamtstaatlichen Gleichgewichts.

Im Modul Stellung der öffentlichen Finanzkontrolle unterrichtete Dr. Philipp Trappl, MBA gemeinsam mit Vertretern anderer Kontrolleinrichtungen zu den Themen Organisation, Prüfungsbefugnisse und Prüfungsmaßstäbe von Rechnungshof, Landesrechnungshöfen, Kontrollämtern und Interner Revision im Kontext des österreichischen Verfassungsrechts.

Der Direktor des Landesrechnungshofes Steiermark trägt seit 2021 im Modul „Rechtliche Grundlagen in der öffentlichen Finanzkontrolle/Personalmanagement“ zu den Bereichen Personaleinsatz, -führung und -verwaltung vor.

ENTWICKLUNG DER BILDUNGSTAGE 2020 BIS 2023



Entwicklung der Bildungstage der Landesrechnungshof-Bediensteten 2020 bis 2023



Leiterin der WU Executive Academy, ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Barbara Stöttinger, Univ.-Prof. MMag. Dr. Harald Oberhofer, Professor for Empirical Economics, Mag. Tina Freiberger, Landesrechnungshof Steiermark, und Dr. Margit Kraker, Rechnungshof-Präsidentin

1.7 WIRKUNGSCONTROLLING 2023

Im Rahmen der mit 1. Jänner 2014 in Kraft getretenen Haushaltsreform wurde die Wirkungsorientierung erstmalig mit dem Landesbudget 2015 bei der mittelfristigen und jährlichen Haushaltsplanung verankert.

Der Wirkungsorientierung ist von allen haushaltsleitenden Organen Rechnung zu tragen.

In diesem Sinne wurden im Landesbudget auch für den Landesrechnungshof entsprechende Wirkungsziele im Globalbudget „Landesrechnungshof“ festgelegt. Gemäß

§ 53 Abs. 1 StLHG 2014 idgF wurde in der Organisation zudem ein internes Wirkungscontrolling eingerichtet.

Das Ergebnis des intern durchgeführten Wirkungscontrollings ist der nachfolgenden Darstellung zu entnehmen. Im Jahr 2023 stieg der Umsetzungsgrad wieder deutlich, und es gelang sogar, den im Indikator I01 bei Wirkungsziel 2 vorgesehenen Umsetzungsgrad von 85% der umgesetzten bzw. in Umsetzung befindlichen Empfehlungen des Landesrechnungshofes zu übertreffen. Auch alle übrigen Indikatoren-Vorgaben wurden erfüllt.

WIRKUNGSZIEL 1		Der steirischen Bevölkerung und dem Landtag Steiermark liegen transparente Informationen darüber vor, ob die öffentlichen Mittel sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig eingesetzt werden	
(Z094)	SOLL 2023	IST 2023	erfüllt
Indikator 1 (I04): Gebarungsprüfungen im Bereich des Landes sowie der Gemeinden und deren Unternehmungen sowie Projektkontrollen pro Jahr	17	<ul style="list-style-type: none"> » 9 Gebarungsprüfungen (davon 5 Auftragsprüfungen) » 2 Folgeprüfungen (davon 1 Gemeindeprüfung) » 2 Gemeindeprüfungen » 2 Projektkontrollen » 1 Stellungnahme zum Entwurf des Landesrechnungsabschlusses » 1 Stellungnahme zu den im Entwurf des Landesbudgets enthaltenen Angaben zur Wirkungsorientierung » 1 Tätigkeitsbericht 2022 » 1 Jahresbericht 2022 – Gesamtkostenverfolgung 	19
Indikator 2 (I02): Gebarungsprüfungen und Projektkontrollen unter Berücksichtigung von Risikomanagement pro Jahr	2	<ol style="list-style-type: none"> 1. COVID-Hilfsmaßnahmen (Auftragsprüfung) 2. Wohnunterstützung/Wohnbeihilfe (Auftragsprüfung) 3. Projektkontrolle Leitspital Liezen 4. Projektkontrolle FH Joanneum GmbH Kapfenberg 5. Stellungnahme zum Entwurf des Landesrechnungsabschlusses 	5

WIRKUNGSZIEL 2			
Die geprüften Stellen messen dem die Gleichstellung fördernden Einsatz öffentlicher Mittel einen besonderen Stellenwert bei.			
(Z095)	SOLL 2023	IST 2023	erfüllt
Indikator 1 (I01): Gebarungsprüfungen unter Berücksichtigung von Diversität und Generationengerechtigkeit pro Jahr	3	1. COVID-Hilfsmaßnahmen (Auftragsprüfung) 2. Wohnunterstützung/Wohnbeihilfe (Auftragsprüfung) 3. Stellungnahme zu den im Entwurf des Landesbudgets enthaltenen Angaben zur Wirkungsorientierung	3 ✓
Indikator 2 (I02): Anzahl der Gebarungsprüfungen unter Berücksichtigung von Gleichstellungszielen pro Jahr	2	1. Wohnunterstützung/Wohnbeihilfe (Auftragsprüfung) 2. Stellungnahme zu den im Entwurf des Landesbudgets enthaltenen Angaben zur Wirkungsorientierung	2 ✓

WIRKUNGSZIEL 3			
Die vom Landesrechnungshof geprüften Stellen setzen Empfehlungen des Landesrechnungshofes um. Der Landesrechnungshof erhöht damit seine Wirksamkeit.			
(Z096)	SOLL 2023	IST 2023	erfüllt
Indikator 1 (I01): Anteil der umgesetzten Empfehlungen bzw. in Umsetzung befindlichen Empfehlungen pro Jahr	85 %	37 % der Empfehlungen umgesetzt 49 % der Empfehlungen in Umsetzung bzw. teilweise in Umsetzung	86 % ✓
Indikator 2 (I02): Folgeprüfungen pro Jahr	2	1. Referat Naturschutz – Folgeprüfung 2. Gemeinde Niederwölz – Folgeprüfung	2 ✓

WIRKUNGSZIEL 4			
Die wirkungsorientierte, nachhaltige Haushaltsführung sowie die ergebnisorientierte Steuerung durch Organisationseinheiten des Landes werden ausreichend gewährleistet.			
(Z097)	SOLL 2023	IST 2023	erfüllt
Indikator 1 (I01): Prüfungen zur Einhaltung von Wirkungs- und Nachhaltigkeitszielen pro Jahr	6	1. Erneuerbare Energie in der Steiermark 2. Ländlicher Wegebau 3. Stadtwerke Mürzzuschlag GmbH 4. Wohnunterstützung/Wohnbeihilfe (Auftragsprüfung) 5. Projektkontrolle Leitspital Liezen 6. Projektkontrolle FH Joanneum GmbH Kapfenberg 7. Stellungnahme zu den im Entwurf des Landesbudgets enthaltenen Angaben zur Wirkungsorientierung	7 ✓

1.8 PRÜFUNGSOBLIGO

Unter die Prüfkompetenz des Landesrechnungshofes fällt zunächst die gesamte Allgemeine Verwaltung des Landes Steiermark. Diese umfasst folgende Dienststellen:

- » Landesamtsdirektion
- » 17 Abteilungen
 - › 8 Fachabteilungen
- » 12 Bezirkshauptmannschaften
 - › 1 politische Expositur
- » 7 Baubezirksleitungen
- » 1 Agrarbezirksbehörde
 - › 1 Dienststelle in Stainach
 - › 1 Servicestelle in Leoben

Die Gesamtstellenanzahl des Landes Steiermark (inklusive ausgegliederte Einheiten/Zuweisungen, ohne KA-Ges) betrug 7.548 Bedienstete. Für das Jahr 2023 belief sich die Auszahlungsobergrenze des Landes Steiermark laut dem Budget auf rund € 7,5 Mrd. Hinzu kommen ausgegliederte Rechtsträger und Beteiligungsunternehmen, welche ab einer Mindestbeteiligung des Landes von 25 % ebenfalls der Prüfkompetenz des Landesrechnungshofes unterliegen.

Einige werden im Folgenden angeführt:

- » Energie Steiermark AG mit derzeit 29 Haupt-Betriebsstandorten, einer Vertriebsgesellschaft in Wien bzw. zahlreichen Beteiligungen im In- und Ausland
- » Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft mbH (KAGes): zehn Landeskrankenhäuser an 20 Standorten und vier Landespflegezentren
- » Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH
- » Universalmuseum Joanneum GmbH
- » Bühnen Graz GmbH
- » Fachhochschule Joanneum Gesellschaft mbH
- » Joanneum Research Forschungsgesellschaft mbH
- » Planai-Hochwurzen-Bahnen Ges.m.b.H

- » Hauser Kaibling Seilbahn- und Liftges.m.b.H.
- » Steirische Tourismus und Standortmarketing GmbH- STG
- » Steirische Landestiergarten GmbH
- » Volkskultur Steiermark GmbH
- » Nationalpark Gesäuse GmbH
- » Steirische Verkehrsverbund Ges.m.b.H.
- » steirischer herbst festival gmbh

Darüber hinaus fallen gemäß Art. 50 L-VG noch sieben weitere fondsfinanzierte Krankenanstalten unter die Prüfkompetenz des Landesrechnungshofes. Nicht zu vernachlässigen sind jene vom Land Steiermark geförderten Projekte, Unternehmungen und Vereine, die aufgrund von Förderverträgen in die Prüfkompetenz des Landesrechnungshofes fallen.

Darüber hinaus fallen gemäß Art. 50 L-VG noch sieben weitere fondsfinanzierte Krankenanstalten unter die Prüfkompetenz des Landesrechnungshofes.

Hinzu kommt, dass die Gebarung des Gesundheitsfonds gemäß § 9 Steiermärkisches Gesundheitsfondsgesetz 2017 der Kontrolle des Landesrechnungshofes unterliegt.

Das Prüfungsobligo erstreckt sich auf über 250 geprüfte Stellen, die über ein jährliches Budgetvolumen von rund **€ 18 Mrd.** verfügen und etwa 30.000 Bedienstete beschäftigen.

Mit 1. Juni 2015 erweiterte sich das Prüfungsobligo des Landesrechnungshofes um die steirischen Gemeinden (273 Gemeinden, Stand 2021) mit weniger als 10.000 Einwohnern einschließlich ihrer Beteiligungen. Dies entspricht seit 2020 einem zusätzlichen Gebarungsvolumen von rund € 2 Mrd. (ohne Berücksichtigung der Gebarungsvolumina der Beteiligungen). Unter Berücksichtigung der 13 Gemeinden mit mindestens 10.000 Einwohnern, die per Landtagsbeschluss oder begründetem Ersuchen der Landesregierung vom Landesrechnungshof geprüft werden können, erhöht sich das Gebarungsvolumen insgesamt auf rund **€ 4 Mrd.**

Insgesamt kann daher von einem Gebarungsvolumen von mehr als **€ 22 Mrd.** ausgegangen werden, das der Kontrolle des Landesrechnungshofes unterliegt.

2. BERICHTE UND STELLUNGSNAHMEN

2.1 GEBARUNGSKONTROLLEN

Im Berichtsjahr wurden vom Landesrechnungshof Berichte zu folgenden Prüfungen veröffentlicht. Diese sind im Internet unter www.lrh.steiermark.at im Volltext abrufbar.

2.1.1 Landesgebarung

PRÜFBERICHT GEMEINNÜTZIGE WOHNBAUTRÄGER Landtags-Beschluss Nr. 884 vom 14. Februar 2023

Geprüfte Stellen: 26 gemeinnützige Wohnbauträger
Prüfzeitraum: 2018-2020

Kurzfassung Prüfergebnis

Am 13. Dezember 2019 erhielt der Landesrechnungshof vom Landtag Steiermark den Prüfauftrag (EZ/OZ 3738/1), die Gebarung der gemeinnützigen Wohnbauträger in der Steiermark auf Grundlage der Art. 51 Abs. 2 Z. 2 in Verbindung mit Art. 50 Abs. 1 Z. 7 L-VG zu prüfen. Nach einer divergierenden Beurteilung der Prüfkompetenz zwischen den Wohnbauträgern einerseits und dem Landesrechnungshof andererseits stellte dieser mit Schriftsatz vom 9. November 2021 einen Antrag gemäß Art. 50 Abs. 4 L-VG auf Klärung einer Meinungsverschiedenheit über die Auslegung der Zuständigkeiten beim Verfassungsgerichtshof.

Der Verfassungsgerichtshof hob mit Erkenntnis vom 6. Dezember 2022 jene landesverfassungsrechtliche Norm, welche im konkreten Fall die Prüfkompetenz für die Gebarung von Wohnbauträgern begründete (Art. 50 Abs. 1 Z. 7 L-VG), wegen Verstoßes gegen das Bundesverfassungsgesetz auf.

Damit erübrigte sich für den Verfassungsgerichtshof eine Auseinandersetzung mit der Frage der sachlichen Rechtfertigung des Umfangs einer Gebarungskontrolle nach Art 50 Abs. 1 Z. 7 L-VG. Am 14. Dezember 2022 erging der Beschluss des Verfassungsgerichtshofes in Bezug auf den Antrag des Landesrechnungshofes auf der Grundlage der im Erkenntnis vom 6. Dezember 2022 bereinigten Rechtslage. Der ursprüngliche Antrag des Landesrechnungshofes auf Klärung einer Meinungsverschiedenheit über die Auslegung der Zuständigkeiten wurde aufgrund des Wegfalls des Art. 50 Abs. 1 Z. 7 L-VG und der damit einhergehenden fehlenden Antragslegitimation zurückgewiesen.

Der Verfassungsgerichtshof brachte somit die vom Landtag Steiermark initiierte Prüfung der 26 steirischen gemeinnützigen Wohnbauträger durch den Landesrechnungshof zu Fall.

Wesentliche Empfehlungen & Kernaussagen

- » Der Landesrechnungshof stellte fest, dass die Norm des Art. 50 Abs. 1 Z. 7 L-VG, welche im konkreten Fall die Prüfkompetenz für die Gebarung von Wohnbauträgern begründete, vom Verfassungsgerichtshof zur Gänze als verfassungswidrig aufgehoben wurde.
- » Dem Landesrechnungshof steht somit keine dahingehende Prüfkompetenz mehr zu.
- » Dem Prüfauftrag des Landtages vom 13. Dezember 2019 (EZ/OZ 3738/1) konnte daher nicht nachgekommen werden. Die Prüfung wird eingestellt.
- » Sämtliche Erhebungs- und Prüfergebnisse betreffend die Gemeinnützige Mürz-YbbsSiedlungsanlagen GmbH und die Gemeinnützige Bau- und Wohnungsgenossenschaft der Hochschüler in Leoben wurden zur Gänze vernichtet. Die Datenvernichtung wurde den beiden gemeinnützigen Wohnbauträgern mit Schreiben vom 17. Jänner 2023 mitgeteilt.
- » Der vorliegende Bericht wurde dem Landtag Steiermark unter dem Hinweis vorgelegt, dass es in diesem Fall nicht möglich war, die Gebarungsprüfung abzuschließen. Daher entfiel auch das gemäß Art. 52 L-VG vorgesehene Stellungnahmeverfahren.

ERNEUERBARE ENERGIE IN DER STEIERMARK

Landtags-Beschluss Nr. 921 vom 25. April 2023

Geprüfte Stelle: Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik
Prüfzeitraum: 2010-2021

Kurzfassung Prüfergebnis

Der rasch fortschreitende Klimawandel macht entschiedenes Handeln auch auf Seiten des Landes Steiermark notwendig. Betätigungsfelder sind die Bereiche Energiesparen und erneuerbare Energie. Auf Landesseite ist primär die A15 Energie, Wohnbau, Technik zuständig, gefordert sind aber sämtliche Bereiche des Landes.

Der Landesrechnungshof begann vor Jahren, Prüfungsschwerpunkte bei diesen Themen zu setzen. Die Gestion des Landes und die Fortschritte bei der Umsetzung der Empfehlungen aus den einschlägigen Prüfberichten werden im Rahmen dieses Berichtes behandelt. Dabei zeigte sich, dass zahlreiche Empfehlungen aus Prüfberichten und Projektkontrollen des Landesrechnungshofes derzeit „in Umsetzung“ sind.

Zielsetzungen in den Bereichen Klima und Energie, die es auf den unterschiedlichen Ebenen (EU, Bund, Land) gibt, sind Ausgangsbasis für Veränderung. Diese Zielsetzungen sind nicht durchgehend aufeinander abgestimmt.

Eine Analyse der Energieerzeugung in den Bereichen Photovoltaik, Wind- und Wasserkraft in der Steiermark zeigt, dass im Bereich Photovoltaik der Anteil seit 2010 stieg und derzeit bei 3,1 % liegt. Bei Windkraft gibt es eine steigende Tendenz, der Anteil liegt derzeit bei 2,7 %. Die

Wasserkraft ist im Wesentlichen konstant. In allen Bereichen, insbesondere Photovoltaik und Wind, wurde erst ein Teil des Potenzials ausgeschöpft. Für die Erreichung der Ziele sind dazu sehr rasche Steigerungen nötig.

Der Anteil erneuerbarer Energie am energetischen Endverbrauch blieb mit Ausnahme der Branche öffentliche und private Dienstleistungen beinahe gleich und stieg erst seit 2021 leicht an. Um eine signifikante Steigerung zu begünstigen, sind Aktivitäten des Landes, beispielsweise im Förderungsbereich, nötig.

Die Überprüfung einiger Förderungsschienen ergab im Wesentlichen eine den Förderungsbestimmungen entsprechende Abwicklung.

Die Erreichung der Klima- und Energieziele setzt unmittelbares Handeln voraus. Leitlinien wie jene, die den Umgang mit Photovoltaik-Freiflächenanlagen zum Inhalt haben, wirken dahingehend begünstigend. Ein Faktor ist eine rasche Abwicklung der Verfahren, die derzeit aufgrund der unterschiedlichen Materiengesetze im Vollzug eine Herausforderung darstellen. Maßnahmen in Richtung raschere Umsetzung der Verfahren sind ein Schlüssel zur Erreichung der Klima- und Energieziele.

Wesentliche Empfehlungen & Kernaussagen

- » Bei den Indikatoren sind Ziele zu definieren, die eine deutliche Weiterentwicklung beim Anteil erneuerbarer Energie mit sich bringen und mit entsprechenden Maßnahmen umsetzbar sind.
- » Die Klima- und Energiestrategie Steiermark ist im Hinblick auf übergeordnete Vorgaben (EU und Bund) für 2030 zu adaptieren.
- » Die steirischen Energie- und Klimaziele sind mit den Bundes-Vorgaben zu harmonisieren.
- » Eine Berücksichtigung von zu erwartenden Zielvorgaben in der Klima- und Energiestrategie ist trotz noch fehlender rechtlicher Rahmenbedingungen auf Bundesebene in Angriff zu nehmen. Maßnahmen zur Zielerreichung sind proaktiv vorzubereiten.
- » Um die Potenzialausschöpfung zu ermöglichen, sind zeitnah Maßnahmen zu setzen.
- » Es sind Rahmenbedingungen zu schaffen, die eine Reduktion des Anteils fossiler Energie zur Wärmebereitstellung unterstützen.
- » Um den Anteil an erneuerbarer Energie zu erhöhen, sind im Bereich der Treibstoffe Maßnahmen zu ergreifen.
- » Der auf die Mobilitäts- und Wärmeanwendungen entfallende Teil an elektrischer Energie sollte aussagekräftig, differenziert und nachvollziehbar dargestellt werden.
- » Es sind Maßnahmen zu setzen, die eine Erhöhung des Energieträgeranteils an erneuerbarer Energie begünstigen.
- » Zur Reduzierung des energetischen Endverbrauches sind Rahmenbedingungen zu schaffen, die Maßnahmen in den beiden großen Branchen begünstigen.
- » Die Förderungsschwerpunkte sind auf die Branchen Industrie und Produktion sowie Verkehr zu erweitern. Eine ressortübergreifende Initiative ist dazu nötig.
- » Überprüfungen sind auch im Sinne der Erreichung der Ziele des Landes betreffend erneuerbare Energie durchzuführen. Die Überprüfung sollte regelmäßig und möglichst zeitnahe erfolgen.
- » Das Sachprogramm Photovoltaik ist möglichst zeitnah umzusetzen.
- » Ein Indikator Wirkungsorientierung des Landesbudgets betreffend die Verfahrensdauer bei der baulichen Umsetzung der Maßnahmen, insbesondere bei Photovoltaik- und Windkraftanlagen, ist einzuführen.

ZENTRUM FÜR WISSENS- UND TECHNOLOGIETRANSFER IN DER MEDIZIN GMBH

Landtags-Beschluss Nr. 948 vom 16. Mai 2023

Geprüfte Stelle: Zentrum für Wissens- und Technologietransfer in der Medizin GmbH (ZWT)

Prüfzeitraum: 2019-2021

Wesentliche Sachverhalte vor und nach dem Prüfzeitraum wurden einbezogen.

Kurzfassung Prüfergebnis

Der Landesrechnungshof überprüfte die Gebarung der ZWT. Die Tätigkeit des Unternehmens betrifft im Wesentlichen Planung, Entwicklung, Errichtung, Vermarktung sowie Betrieb und Verwertung eines Wissenszentrums im Bereich der Medizin. Vermietet werden Büro- sowie Laborflächen im Ausmaß von 7.800 m².

Das Stammkapital der Gesellschaft wird zu 51 % von der Medizinischen Universität Graz und zu 49 % von der Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H (SFG) gehalten.

Organe der ZWT sind die Geschäftsführung sowie die Generalversammlung. Die Verträge für die Geschäftsführung entsprechen der steiermärkischen Vertragsschablonenverordnung. Sowohl Grundgehalt als auch variabler Bezug sind angemessen.

Von der ZWT wird jährlich freiwillig eine Abschlussprüfung in Auftrag gegeben. Eine externe Rotation der mit der Prüfung beauftragten Kanzlei wird vorgenommen. Die Buchführung der Gesellschaft ist ordnungsgemäß, es bestehen keine wesentlichen Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses.

Der Landesrechnungshof stellt eine positive Entwicklung der Bilanz- und Ergebniskennzahlen fest. Der Jahresgewinn der ZWT lag zwischen 2017 und 2020 zumeist knapp über € 0,18 Mio., im Jahr 2021 lag dieser mit € 0,311 Mio. deutlich über den Vorjahren. Das bilanzielle Eigenkapi-

tal der Gesellschaft erhöhte sich von 2017 mit € 3,4 Mio. in Folge der erzielten Jahresgewinne bis 2021 sukzessive auf € 4,5 Mio. Die Umsatzerlöse stiegen im Zeitraum ab 2017 um insgesamt 17 %. Die Umsatzrendite lag im Prüfzeitraum zwischen 6,5 % und 14,4 %. Für ein von der ZWT aufgenommenes Darlehen in Höhe von ursprünglich € 10 Mio. wurden bis zum 31. Dezember 2021 planmäßige Tilgungen im Ausmaß von € 2,5 Mio. getätigt.

Planung und Controlling der ZWT sind nachvollziehbar und für die Größe des Unternehmens angemessen.

Das ZWT-Gebäude war bis einschließlich 2020 an den Jahresenden nahezu voll ausgelastet (98 %), mit Ende 2021 lag Vollausslastung (100 %) vor. Die Mietverträge wurden ordnungsgemäß und zu marktüblichen Konditionen abgeschlossen.

Die Forschungstätigkeit der in der ZWT eingemieteten Unternehmen im Bereich „Life Science“ entspricht den Zielen des Gesellschaftsvertrages. Ein großer Teil dieser Forschungsgesellschaften stellt Firmengründungen („Start-ups/Spin Offs“) dar. Zudem stimmt die Tätigkeit der ZWT mit den Zielen der Wirtschaftsstrategie 2030 des Landes Steiermark überein und liefert einen wesentlichen Beitrag zu deren Erreichung.

Wesentliche Empfehlungen & Kernaussagen

- » Der Landesrechnungshof empfiehlt der ZWT, im jeweiligen Rechnungsjahr für die in Folgejahren voraussichtlich an die Geschäftsführung zu zahlenden erfolgsabhängigen Prämien Rückstellungen zu bilden.
- » Entgegen den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages nahm im Prüfzeitraum nur ein Vertreter der SFG an den Sitzungen der Generalversammlung teil. Laut Auskunft der SFG erfolgt dies aus Gründen der Effizienz und Sparsamkeit. Der Gesellschaftsvertrag sollte daher an die gelebte Praxis angepasst werden.
- » Die Bankguthaben der ZWT stiegen in Folge der positiven Geschäftsentwicklung seit 2017 stark an, zum 31. Dezember 2022 betragen diese € 1,35 Mio. Der Landesrechnungshof empfiehlt der ZWT, liquide Mittel nur im erforderlichen Ausmaß zu halten. Darüber hinaus bestehende Bestände sollten verstärkt zur Tilgung von Krediten bei Kreditinstituten herangezogen werden.
- » Betreffend die in der ZWT zu tätigen Instandhaltungen bestehen keine Gewährleistungsansprüche mehr. Aus diesem Grund wurden daher auch bereits im Budget 2019 die Kosten für Instandhaltung erhöht. Der Landesrechnungshof empfiehlt im Sinne der Bestimmungen des Unternehmensrechtes, jedenfalls bei einem am Abschlussstichtag konkret vorliegenden Instandhaltungsbedarf entsprechende Instandhaltungsrückstellungen in der Bilanz zu dotieren.
- » Die Mietverträge der ZWT beinhalten grundsätzlich Aspekte eines Risikomanagements. Dies bezieht sich insbesondere auf die Langfristigkeit von Verträgen, auf vertragliche Kündigungsverzichte seitens der Mieterinnen, auf eingeforderte Kauttionen sowie auf die vereinbarten Kündigungsfristen. Es sollten jedenfalls auch bei künftigen Vertragsabschlüssen Kündigungsverzichte oder andere risikominimierende Maßnahmen vorgesehen werden.
- » Die ZWT mietete im Prüfzeitraum im Eingangszentrum des Landeskrankenhaus-Universitätsklinikums Graz Tiefgaragen-Parkplätze an, um diese an ihre Mieterinnen weitervermieten zu können. Der Landesrechnungshof empfiehlt der ZWT, bei künftig abzuschließenden Vereinbarungen für die Nutzung untervermieteter Tiefgaragenplätze den Ausschluss der Haftung für von der Nutzerin verursachte Schäden in der Tiefgarage in die Bestimmungen aufzunehmen.
- » Das Marketing der ZWT besteht vorwiegend aus Öffentlichkeitsarbeit. Im betrachteten Zeitraum von 2017 bis 2021 betrug der Aufwand hierfür jährlich zwischen € 40.000,- und € 105.000,-. Der Landesrechnungshof empfiehlt der ZWT, den jährlichen Aufwand für Öffentlichkeitsarbeit bzw. Marketing mit einer Höhe im Ausmaß von 3,5 % der gesamten Umsatzerlöse zu begrenzen.

COVID-HILFSMASSNAHMEN

Landtags-Beschluss Nr. 988 vom 13. Juni 2023

Geprüfte Stellen: sämtliche Abteilungen des Amtes der Landesregierung

Prüfzeitraum: Der vom Landtag erteilte Prüfauftrag umfasst den Zeitraum von 1. Februar 2020 bis 1. Juli 2021. Um eine möglichst vollständige Erfassung der Prüfgegenstände zu erreichen, erweiterte der Landesrechnungshof den Prüfzeitraum von Amts wegen bis 31. Dezember 2021. Um eine entsprechende Aktualität des Prüfberichts zu gewährleisten, wurde für Personalmaßnahmen, Vergaben und einzelne Hilfsmaßnahmen der Prüfzeitraum über den 31. Dezember 2021 hinaus erstreckt.

Kurzfassung Prüfergebnis

Der Landesrechnungshof überprüfte auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Landtages gemäß Art. 51 Abs. 2 Z. 2 Landes-Verfassungsgesetz die finanziellen Hilfsmaßnahmen des Landes zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie sowie ausgewählte Vergaben im Rahmen der Pandemiebekämpfung im Zeitraum von 1. Februar 2020 bis 1. Juli 2021.

Insgesamt wurden 56 finanzielle Hilfsmaßnahmen (46 Zuschüsse, sieben Einkommensverzichte und drei Stundungen) von zwölf Abteilungen umgesetzt und weitgehend korrekt abgewickelt. Die insgesamt 76 Systemleistungen, welche zur Unterstützung, Adaptierung und Erweiterung von bestehenden Systemen dienen, erbrachten die Landesamtsdirektion und zwölf Abteilungen. Bis zum 31. Dezember 2021 fielen dafür Gesamtausgaben in Höhe von € 378,06 Mio. an. Der Bund refundierte davon einen Betrag in Höhe von € 294,45 Mio.

Die finanziellen Hilfsmaßnahmen bestanden überwiegend aus Eigenmaßnahmen des Landes. Die Ziele der finanziellen Hilfsmaßnahmen waren weit gefasst und bezogen sich im Wesentlichen auf die Liquiditätssicherung. Zukunftsthemen wie Klimaschutz, Nachhaltigkeit oder Struktur- und Technologiewandel wurde eine geringere Priorität eingeräumt. Durch das überwiegende Fehlen von qualitativen und quantitativen Indikatoren war eine aussagekräftige Wirkungsanalyse bei einem Großteil der finanziellen Hilfsmaßnahmen nicht möglich. Die Systemleistungen umfassten vorwiegend die Beauftragung von IT-Infrastrukturmaßnahmen und Kommunikationsleistungen, den Aufbau von Test- und Impfinfrastruktur sowie den Ankauf und die Verteilung von Schutzausrüstung. Die überwiegende Mehrheit der Beauftragungen erfolgte im Wege der Notvergabe.

Die im Zuständigkeitsbereich der Abteilung 8 Gesundheit und Pflege gelegene flächendeckende Dauertesting mit einem Volumen von € 191,77 Mio. und die Einrichtung und der Betrieb von flächendeckenden Impfstellen und Impfstreassen mit einem Volumen von € 65,2 Mio. waren die kostenintensivsten Systemleistungen. Der Landesrechnungshof überprüfte dazu das vergaberechtliche Vorgehen des Landes und stellte eine ordnungsgemäße Durchführung fest.

Hinsichtlich der überprüften Personalmaßnahmen stellte der Landesrechnungshof fest, dass für die neu aufgenommenen Mitarbeiterinnen für den Corona Dienst Pool Personalausgaben von € 4,73 Mio. anfielen (von Oktober 2020 bis Dezember 2021). Für die im Corona Dienst Pool mitverwendeten Landesbediensteten waren nur deren Mehrleistungen refundierungsfähig. Bis 31. Dezember 2021 wurden Mehrleistungen von € 4,10 Mio. ausbezahlt.

Die Finanzierung der pandemiebezogenen Maßnahmen verlängert den Zeitraum für das Erreichen eines nachhaltig ausgeglichenen Landeshaushalts deutlich.

Wesentliche Empfehlungen & Kernaussagen

- » In den Beschlüssen zur Finanzierung der COVID-19-Maßnahmenpakete wurden keine Vorkehrungen für die dafür erforderlichen Bedeckungen getroffen. Der Landesrechnungshof empfiehlt der Landesregierung, vor Beschlussfassung von Maßnahmen, welche zusätzliche Mittelverwendungen in einem solchen Volumen erfordern, durch die ein Überschreiten von genehmigten Budgetgrenzen wahrscheinlich wird, jedenfalls auch deren Finanzierung bzw. Mittelherkunft ereignisnah vom Landtag genehmigen zu lassen.
- » Die COVID-19-Pandemie traf die Organisationseinheiten des Amtes der Landesregierung und die Bezirkshauptmannschaften überraschend. Die vorgegebenen Strukturen und Prozesse waren nicht darauf ausgelegt, innerhalb von kurzer Zeit durch entsprechende Rahmenvorgaben ein Krisenmanagement hochzufahren. Um künftig auf vergleichbare Krisensituationen strategisch vorbereitet zu sein, empfiehlt der Landesrechnungshof, die im Rahmen der COVID-19-Pandemie gewonnenen Erkenntnisse und Verbesserungspotenziale im Sinn von Lessons Learned zu nutzen und vorbereitende Maßnahmen zu setzen.

WIKI – WIR KINDER, BILDUNG UND BETREUUNG Landtags-Beschluss Nr. 1045 vom 19. September 2023

Geprüfte Stellen: Verein „WIKI - Wir Kinder, Bildung und Betreuung“ (Verein WIKI)
und WIKI Kinderbetreuungs GmbH (WIKI GmbH)

Prüfzeitraum: 2016-2020 (Verein WIKI) und von September 2016 bis Juni 2021 (WIKI GmbH)

Kurzfassung Prüfergebnis

Der Landesrechnungshof überprüfte die Gebarung des Vereins WIKI und der WIKI GmbH sowie die den beiden Rechtsträgerinnen gewährten Förderungen. Die Prüfung umfasste nicht die Beurteilung der pädagogischen Ziele, deren Umsetzung oder eine inhaltliche Beurteilung der Arbeit der Kinderbetreuungseinrichtungen.

In den Jahren 2004 bis 2018 wurden von der WIKI GmbH an den Alleingesellschafter (Verein WIKI) sogenannte „Eigentümerzuweisungen“ geleistet, die dem Grunde nach als verbotene Einlagenrückgewähr zu qualifizieren waren. Der Verein hatte diese rechtswidrig bezogenen Zahlungen im Kalenderjahr 2020 rückzuerstatten und war zum 31. Dezember 2020 zumindest buchmäßig überschuldet. Mit der verschmelzenden Umwandlung im Frühjahr 2021 wurde die WIKI GmbH in den Verein WIKI eingegliedert, und der Fortbestand des Vereins war gesichert.

Die Eigentümerzuweisungen waren insbesondere durch von der WIKI GmbH über Jahre hinweg erwirtschaftete Gewinne möglich. Die Jahresüberschüsse der WIKI GmbH resultierten vorwiegend aus dem Bereich der Grazer Kinderbetreuungs- und Kinderbildungseinrichtungen, im Besonderen aus überhöht eingehobenen Bastelbeiträgen und Überschüssen nach dem Tarifmodell der Stadt Graz (Normkostenmodell). Dem gegenüber trug die Kinderbetreuung außerhalb von Graz negativ zum Jahresergebnis bei.

Für die Kindergarten- bzw. Betreuungsjahre 2014/15 bis 2020/21 wurden vom Verein WIKI Rückzahlungen von Bastelbeiträgen von insgesamt € 778.374,46 ermittelt. Der Landesrechnungshof kritisiert, dass die Rückzahlung der Bastelbeiträge nur für Einrichtungen, die dem Sozialstaffelsystem des Landes unterlagen, und nicht auch für Kinderkrippen und Horte erfolgte.

Aus Sicht des Landesrechnungshofes kommen eine zusätzliche und nachhaltige, über eine Kostendeckung hinausgehende Einhebung von Bastelbeiträgen sowie Vorgaben der Gesellschafterinnen, die eine beabsichtigte Erwirtschaftung von Überschüssen zum Ziel haben, einem Streben nach Gewinnen gleich. Problematisch erweist sich ein solches Vorgehen, als dieses in Widerspruch zu einer im Steiermärkischen Kinderbetreuungs-förderungsgesetz 2019 normierten fehlenden Gewinnerzielungsabsicht steht. Im Gesetz sind allerdings keine Befugnisse für die hoheitliche Kontrolle dieser Bestimmung geregelt bzw. keine entsprechenden Auskunfts-möglichkeiten vorgesehen. Ein Verstoß gegen das Verbot der Gewinnerzielung hätte einen Verlust der Personalför-derungsbeiträge für die Rechtsträgerin zur Folge.

Aus Mitteln der WIKI GmbH wurden durch den Verein WIKI auch Anschaffungen und Instandhaltungen von Liegen-schaften vorgenommen, die nicht unmittelbar mit der Kinderbetreuung in Zusammenhang stehen. Der Landes-rechnungshof kritisiert die bloß mittelbare Verwendung von Mitteln der WIKI GmbH durch den Verein WIKI.

Der Verein WIKI errichtete ferner ein (Tanz-)Sportzent-rum um € 1,915 Mio., welches von September 2019 bis Oktober 2021 exklusiv an einen Tanzsportverein zur Ab-haltung von Tanzsportkursen vermietet wurde. Aufgrund der gegebenen Kostenstruktur ist eine kostendeckende Bewirtschaftung des (Tanz-)Sportzentrums nicht möglich und dem Grunde nach nicht geeignet, in absehbarer Zeit einen Gesamtüberschuss zu erzielen.

Kinderbetreuungs- und Kinderbildungseinrichtungen unterliegen der Aufsicht der Landesregierung, welche durch die Abteilung 6 Bildung und Gesellschaft (A6) wahr-genommen wird. Der Landesrechnungshof stellte ein Ver-besserungspotenzial bei der Planung, Durchführung und Dokumentation der Aufsichtsbesuche fest.

Der Großteil der vom Land Steiermark gewährten För-derungen wurde dem Verein WIKI und der WIKI GmbH zur Finanzierung des laufenden Betriebs im Bereich der gesetzlichen Pflichtleistungen gewährt. Bei der stichpro-benartigen Einsichtnahme in die Förderverfahren wur-den dazu vereinzelt Feststellungen getroffen.

Wesentliche Empfehlungen & Kernaussagen

- » Bei der Inanspruchnahme öffentlicher Mittel ist insbesondere auf ein transparentes und nachvollziehbares Vorgehen zu achten. Mittelverschiebungen sowie Quersubventionierung anderer Geschäftsbereiche oder anderer Rechtsträgerinnen sollen dadurch vermieden werden.
- » Gelegentlich erzielte Überschüsse sollten unmittelbar bei der jeweiligen Rechtsträgerin einer Rücklage zugeführt werden.
- » Zur Auslegung der gesetzlich normierten fehlenden Gewinnerzielungsabsicht wären klare Handlungsanleitungen sowie ein Entwurf für eine Gesetzesänderung zu erarbeiten, welche allfällige Befugnisse für die Kontrolle dieser Bestimmung insbesondere entsprechende Auskunftsmöglichkeiten vorsieht.
- » Für die (Tanz-)Sporthalle empfiehlt der Landesrechnungshof die Erarbeitung eines wirtschaftlich ausgeglichener Nutzungskonzepts, andernfalls die Veräußerung der Liegenschaft Ziehrerstraße 89.
- » Steiermarkweit unterschiedlich hohe Beiträge für Basteln und Essen stehen in Widerspruch zur Forderung eines gleichen Zugangs aller Kinder. Das Land sollte eine einheitliche Lösung für zusätzliche Beiträge mit der Stadt Graz, den Gemeinden und den Trägerinnen abstimmen.
- » Die jährliche Valorisierung der monatlichen Förderbeiträge des Landes zum Personalaufwand wäre zu evaluieren. Dabei ist auch auf die Entwicklung der Mindestgehälter für Beschäftigte in privaten Kinderbetreuungs- und Kinderbildungseinrichtungen Bedacht zu nehmen.
- » Der Landesrechnungshof empfiehlt der A6 im Umgang bei von der Aufsicht festgestellten Mängeln ein strukturierteres Vorgehen und eine entsprechende Dokumentation.
- » Ferner wird die verstärkte Einbindung elektronischer Systeme im Rahmen der Aufsicht empfohlen. So könnten beispielsweise die im Rahmen der Aufsichtsbesuche eingesehenen jährlichen Fortbildungsmeldungen der Mitarbeiterinnen in den Kinderbetreuungs- und Kinderbildungseinrichtungen oder die Sicherheitsatteste zu den Spielgeräten auf elektronischem Weg in ein Meldesystem erfolgen und mit diesem ausgewertet werden. Eine Überprüfung im Rahmen der Aufsichtsbesuche vor Ort wäre damit hinfällig.

VOLKSKULTUR STEIERMARK GMBH

Landtags-Beschluss Nr. 1016 vom 4. Juli 2023

Geprüfte Stelle: Volkskultur Steiermark GmbH
Prüfzeitraum: 2019-2021

Kurzfassung Prüfergebnis

Die Volkskultur Steiermark GmbH wurde im Jahr 2008 errichtet, um die Agenden des ehemaligen „Steirischen Heimatwerkes“ in Form einer Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit zu führen. Darüber hinaus übernahm die Volkskultur Steiermark GmbH die Verwaltung des landeseigenen Steirischen Volksliedarchivs und der volkskulturellen Bibliothek. Der Landesrechnungshof stellt fest, dass jene Kontrollmängel, die im Prüfbericht über das „Steirische Heimatwerk“ aus dem Jahr 2009 festgehalten wurden, nicht mehr vorhanden sind. Positiv hervorzuheben ist, dass der im Jahr 2020 eingerichtete Aufsichtsrat im Vergleich zu anderen Landesgesellschaften eine Mindestbesetzung von nur drei Personen vorsieht.

Im Zentrum des Handelns der Volkskultur Steiermark GmbH steht der kulturpolitische Auftrag, welche die Kulturarbeit, Dokumentation, Beratung und Bewusstseinsbildung, aber auch die Herstellung und den Verkauf steirischer Handwerkskunst beinhaltet. Bei der Herstellung und dem Verkauf von Trachten ist die Volkskultur Steiermark GmbH teilweise Teilnehmerin am Markt und steht somit in Konkurrenz zu privaten Anbieterinnen. Eine Vorgabe des Finanzierungsvertrages ist es, den marktteilnehmenden Teilbetrieb ohne Verluste zu führen. Die Gesellschafterzuschüsse, von denen die Volkskultur Steiermark GmbH finanziell abhängig ist, sollten ausschließlich die Erfüllung des kulturpolitischen Auftrages ermöglichen. Hier stellt der Landesrechnungshof fest, dass die eigens hierfür eingerichtete Kostenrechnung evaluiert werden sollte, und empfiehlt, die Kostenrechnung auf alle Bereiche bzw. Projekte der Volkskultur Steiermark GmbH auszurichten und eine stufenweise Deckungsbeitragsrechnung einzuführen. Auch sollten die durchgeführten Projekte hinsichtlich ihrer Kosten und ihrer Reichweite evaluiert werden. Der aktuell betriebene Online-Handel sollte mittel- bis langfristig kostendeckend geführt werden können – wenn dies nicht gelingt, empfiehlt der Landesrechnungshof einen Rückzug aus diesem Geschäftsbereich.

Die Umsätze der Volkskultur Steiermark GmbH waren etwa auf dem Niveau der Prüfung 2009. Unter Berücksichtigung der Inflation bedeutet dies allerdings ein massives Absinken der Umsätze. Der Landesrechnungshof empfiehlt daher eine fortlaufende Evaluierung der Preiskalkulationen.

Der Landesrechnungshof hält in seinem Bericht fest, dass das speziell für die Herstellung von steirischen Trachten ausgebildete Personal einen wesentlichen Faktor für die Erfüllung des öffentlichen Auftrages darstellt, und empfiehlt im Sinne der Nachhaltigkeit, die Lehrlingsausbildung zu forcieren und durch entsprechende monetäre Maßnahmen und Karrieremodelle einer potenziellen künftigen Fluktuation entgegenzuwirken.

Bei den Vorräten stellt der Landesrechnungshof eine relativ geringe Lagerumschlagshäufigkeit fest. Hier empfiehlt der Landesrechnungshof eine Evaluierung der geplanten Zukäufe, da Bestandsverminderungen zu Einsparungen beim Lagerraum und zur Erhöhung der liquiden Mittel führen können. Zudem befanden sich in der Inventur geringfügige Fehler, die zu beheben wären.

Der Landesrechnungshof hebt positiv hervor, dass die Volkskultur Steiermark GmbH die Möglichkeit der geförderten Kurzarbeit in Anspruch nahm. Der Landesrechnungshof stellt auch die Angemessenheit der Mietzinse in der Sporgasse fest.

Hinsichtlich der Beteiligungsverwaltung stellt der Landesrechnungshof fest, dass Vorgaben und Kontrollen der zuständigen Abteilung gegeben waren. Für einzelne Indikatoren (Vorgaben) empfiehlt der Landesrechnungshof im Sinne der Verwaltungsökonomie eine Evaluierung bzw. eine Neudefinition.

Wesentliche Empfehlungen & Kernaussagen

- » Beim Online-Handel sollte mittels eigener Kampagnen versucht werden, jüngere Menschen als Zielgruppe anzusprechen, vor allem auch im Bereich der sozialen Medien für Jugendliche. Dies könnte – im Sinne des öffentlichen kulturpolitischen Auftrages – das Interesse für die Volkskultur bereits beim Nachwuchs fördern.
- » Sollte das Angebot des Online-Handels mittel- bis langfristig nicht insoweit angenommen werden, als eine Kostendeckung erzielt werden kann, empfiehlt der Landesrechnungshof einen Rückzug aus diesem Geschäftsfeld und eine künftige Konzentration auf den Kernbereich der Volkskultur Steiermark GmbH, nämlich die Beratung und Herstellung von volkskulturellen Produkten.
- » Der Landesrechnungshof empfiehlt im Sinne der Verwaltungsökonomie, eine Eingliederung der Aufgaben des Volksliedarchives in das Steirische Landesarchiv zu prüfen.
- » Der Wert der Vorräte und auch die Notwendigkeit relativ hoher Bestände gleicher Produkte sollten anhand der Verkaufslisten evaluiert und gegebenenfalls weitere Wertberichtigungen durchgeführt werden. Zudem sollten Überlegungen hinsichtlich der Notwendigkeit zusätzlicher Ankäufe, wenn genug Bestand verbucht ist, angestellt werden. Durch diese Maßnahmen könnte Lagerraum eingespart und der Bestand an liquiden Mitteln erhöht werden.
- » Im Sinne der Nachhaltigkeit sollten die Lehrlingsausbildung forciert sowie entsprechende monetäre Maßnahmen getroffen und Karrieremodelle entwickelt werden, um einer potenziellen künftigen Fluktuation entgegenzuwirken.
- » Es sollte eine Evaluierung der stattgefundenen Projekte hinsichtlich ihrer Reichweite und Kosten erfolgen. Allenfalls sollten die Marketingmaßnahmen angepasst werden.
- » Die Ziele und Indikatoren zur Erfüllung des politischen Auftrages sollten im Sinne der Verwaltungsökonomie evaluiert und gegebenenfalls neu zu definiert werden.
- » Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Kosten- und Erlöszuordnung zum Wirtschaftsbereich „Steirisches Heimatwerk“ zu evaluieren und gegebenenfalls anzupassen.
- » Die Kalkulation der Produktpreise sollte fortlaufend evaluiert und gegebenenfalls angepasst werden.
- » Jener Teilbereich der Gesellschaft, der in Konkurrenz zu anderen Betrieben steht, sollte kostendeckend geführt werden, insbesondere um den Gesellschafterzuschuss zu rechtfertigen.
- » Die allgemeine Kostenstelle sollte nach Annahme eines plausiblen Verteilungsschlüssels auf sämtliche andere (produktive) Stellen umgelegt werden, um einen Überblick über die tatsächlichen Projektkosten zu erlangen.
- » Im Endergebnis sollte das Ergebnis der einzelnen Unternehmensbereiche im Rahmen einer stufenweisen Deckungsbeitragsrechnung erhoben werden.

LÄNDLICHER WEGEBAU

Landtags-Beschluss Nr. 1089 vom 19. September 2023

Geprüfte Stelle: Abteilung 7 Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau (A7)

Prüfzeitraum: 2012-2022

Kurzfassung Prüfergebnis

Eine entsprechende Infrastruktur ist eine wesentliche Voraussetzung für die nachhaltige Entwicklung des Landes. Der Landesrechnungshof prüfte daher im Rahmen des Schwerpunktes „Zustand und Erhaltung der steirischen Infrastruktur“ den ländlichen Wegebau. Das ländliche Straßennetz ist mit seinen circa 27.000 km das weitaus größte Straßennetz im Land.

Ein funktionierendes ländliches Wegenetz stellt eine wesentliche Grundlage für die Vernetzung und Entwicklung des ländlichen Raumes dar. Gemeinden sind für das Erhaltungsmanagement der Gemeindestraßen und öffentlicher Interessentenwege im jeweiligen Gemeindegebiet zuständig.

Für den ländlichen Wegebau ist auf Landesseite die A7 zuständig. Das Land Steiermark gewährt erhebliche finanzielle Unterstützungen im Wege von Förderungsprogrammen und Bedarfszuweisungen. Die Prüfung bezieht sich auf die Tätigkeiten des Landes.

Basis für ein fundiertes Erhaltungs- und Förderungsmanagement ist das Wissen um den Zustand des Straßen- und Wegenetzes. Hierzu bedarf es einer Zustandserfassung und Zustandsbeschreibung in periodischen Zeitabständen. Bis 2015 gab es eine zusammenhängende Zustandserfassung des ländlichen Wegenetzes. Diese wurde jedoch nicht weiterverfolgt, wodurch dem Land Kenntnisse über den Zustand des Wegenetzes abhanden kamen. Ein Gesamtüberblick, auch über Gemeindegrenzen hinweg, ist Basis für die nachhaltige Sicherstellung eines funktionierenden Wegenetzes.

Zahlreiche im Rahmen der Förderungsprojekte generierten Daten, die derzeit noch nicht genutzt werden, sollten ab sofort strukturiert einfließen. Diese können als Ausgangsbasis für eine wieder zu erstellende Gesamtnetzbeurteilung herangezogen werden.

Die im aktuellen Landesbudget enthaltenen Indikatoren zu den Wirkungszielen sind nicht dazu geeignet, Rückschlüsse auf die Qualität bzw. Veränderungen im Zustand des Wegenetzes zu ermöglichen.

Jährlich ereignen sich mehr als 2.000 Unfälle mit Personenschaden im untergeordneten Straßennetz. Das Thema Verkehrssicherheit auf Gemeindestraßen fließt in die geförderten Projekte nur am Rande ein. Eine verstärkte Zusammenarbeit mit der für die Verkehrssicherheit zuständigen Abteilung ist erforderlich.

Im Prüfzeitraum 2012 bis 2022 gab es insgesamt 14 Förderungs- und Finanzierungsprogramme für die Erhaltung der ländlichen Wegeinfrastruktur. Diese unterscheiden sich hinsichtlich der Herkunft der Mittel (Land, Bund, EU bzw. landesverwaltete Mittel) bzw. der Auszahlung (A7 bzw. Landwirtschaftskammer). Die Finanzierungs- und Förderungsprogramme beziehen sich zum Teil auf unterschiedliche Vorgaben, Grundlagen und Richtlinien.

Die Gesamtsumme der Mittel an Förderungen und Bedarfszuweisungen für die Erhaltung der ländlichen Straßen und Wege über die Jahre 2012 bis 2021 beträgt € 447 Mio. Den mit Abstand größten Anteil der Mittelverteilung stellen die Bedarfszuweisungen mit einer Summe von € 257 Mio. bzw. einem Anteil von 57,3 % dar. Demgegenüber bezahlte das Land Förderungsmittel in Höhe von € 108 Mio. aus. Von diesen mit Landesmitteln geförderten Projekten wurden jedoch nur Projekte mit einem Förderungsvolumen von € 35 Mio. vor der Umsetzung fachtechnisch beurteilt. Die Stichprobenprüfung für von Landesseite geförderte Projekte ergab eine entsprechende Abwicklung.

Das Know-how der A7 wird grundsätzlich nur bei Förderungsprojekten im Erhaltungsprogramm des Landes von Beginn an genutzt. Vor allem in der Vorprojektphase bringt sich die A7 bei der Abschnittsauswahl, Bewertung, Priorisierung und Dringlichkeitsreihung, Maßnahmensetzung sowie Kostenschätzung konzeptionell ein. Eine professionelle Vorgehensweise in dieser Vorprojektphase ist Basis für eine nachhaltige, zweckmäßige und wirtschaftliche Sanierung.

Die im Erhaltungsprogramm angewandte Methode der Begleitung der Projekte in der Vorprojektphase durch die A7 bewährt sich. Die Ausweitung dieser Methode auf die anderen Förderungsprogramme des Landes bzw. auf das Bedarfszuweisungsprogramm ist ein wesentlicher Schritt in Richtung Professionalisierung und Vereinheitlichung der Vorgehensweise. Damit wird eine qualitätsgesicherte Maßnahmensetzung bei sämtlichen geförderten Projekten begünstigt. Eine steiermarkweite Vereinheitlichung des Erhaltungsmanagements im ländlichen Wegenetz ist anzustreben. Standards sind von Seiten des Landes vorzugeben. Die Erstellung einer technischen Richtlinie sowie damit einhergehend ein Schulungsangebot für Gemeinden sind dazu wichtige Beiträge und sollten implementiert werden.

Wesentliche Empfehlungen & Kernaussagen

- » Daten sind aufeinander abzustimmen und landesweit einheitliche Daten zu verwenden.
- » Eine entsprechende Zustandsübersicht des ländlichen Wegenetzes ist wieder aufzubauen. Dazu sind bereits vorhandene Daten, wie beispielsweise die Erhebungen aus den Gemeindekonzepten, Meldungen über sanierte Straßenabschnitte und sonstige Maßnahmensetzung, heranzuziehen.
- » Eine steiermarkweite Vereinheitlichung im Bereich Erhaltungsmanagement des ländlichen Wegenetzes ist anzustreben. Eine technische Richtlinie samt zugehörigen Schulungsangeboten ist zu erstellen.
- » Die Umsetzung dieser technischen Richtlinie bzw. die Teilnahme an Schulungsprogrammen sind als verpflichtende Bedingung für den Erhalt einer Förderung bzw. Bedarfszuweisung vorzugeben.
- » Indikatoren, anhand derer die Erreichung des Wirkungsziels inhaltlich überprüfbar ist, sind heranzuziehen.
- » Eine verstärkte Zusammenarbeit mit der Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau auf dem Gebiet der Verkehrssicherheit ist anzustreben.
- » Die im Erhaltungsprogramm bewährte Methode der Begleitung der A7 in der Vorprojektphase sollte auch auf die anderen Förderungsprogramme des Landes bzw. auf das Bedarfszuweisungs-Programm ausgedehnt werden.
- » Zur Erhöhung der Transparenz sind etwaig in den Gemeindemitteln enthaltene Bedarfszuweisungen in der Finanzierungsübersicht auf Projektebene gesondert auszuweisen, zumal Bedarfszuweisungen auch in der Finanzierungsaufstellung des Antragsformulars zum Förderungsansuchen anzugeben sind.
- » Zur Erhöhung der Transparenz ist eine detaillierte Auflistung der mit Bedarfszuweisungen finanzierten Projekte in den Förderungsberichten des Landes umzusetzen, wie es auch bei den Förderungsprojekten erfolgt.

REFERAT NATURSCHUTZ – FOLGEPRÜFUNG Landtags-Beschluss Nr. 1113 vom 17. Oktober 2023

Geprüfte Stelle: Referat Naturschutz
(Abteilung 13 Umwelt- und Raumordnung – A13)
Prüfzeitraum: 2020-2022

Kurzfassung Prüfergebnis

Im Rahmen der Folgeprüfung erfolgte eine Beurteilung der Umsetzung der Empfehlungen aus dem Bericht des Jahres 2020. Von 26 seinerzeitigen Empfehlungen wurden 20 umgesetzt und sechs teilweise umgesetzt.

✓ 20 ✓ 6 ✗ 0

Im Rahmen eines Organisationsentwicklungsprojektes wurden die Aufbau- und Ablauforganisation des Referates Naturschutz inklusive Bezirksnaturschutzbeauftragte und Europaschutzgebetsbetreuerinnen angepasst.

Eine langfristig angesetzte Adaptierung des Risikomanagementsystems in der A13 wird vorgenommen.

Formale Prozesse und Abläufe, wie Mitarbeiterinnenorientierungsgespräche, Seminare und Ausbildung, Beschwerdemanagement, Betriebliches Gesundheitsmanagement, Elektronische Leistungszeiterfassung (ELZE) sowie die Führung des Organisationshandbuchs, erfolgen ordnungsgemäß.

Das Berg- und Naturwachtgesetz wird derzeit überarbeitet, und es wurde ein Naturschutzbeauftragter bestellt.

Eine stärkere Verschränkung mit der Naturschutzstrategie 2025 aus dem neu eingesetzten Indikator I03 „Kontakte durch Öffentlichkeitsarbeit“ im Rahmen der Wirkungsortientierung erfolgte nur ansatzweise, da dieser Indikator wenig zum Erhaltungszustand von Fauna und Flora aussagt.

Sämtliche Leistungen des Referates sollen mit der landeseigenen Prozessmodellierungssoftware ARIS erstellt werden und sind damit digital abrufbar.

Bei Direktvergaben werden Vergleichsangebote eingeholt.

In Bezug auf Projektförderungen im Naturschutz für das Programm „Ländliche Entwicklung 2023 bis 2027“ gibt es neue Vorgaben zur Abwicklung der Förderanträge, die schlankere und effizientere Verwaltungsstrukturen mit sich bringen sollen. Die Projektabwicklung wird über die Abteilung 17 Landes- und Regionalentwicklung erfolgen; das gegenständliche Referat wird weiterhin den Landesmittelanteil und die fachliche Beurteilung der Projekte übernehmen.

Wesentliche Empfehlungen & Kernaussagen

- » Eine langfristig angesetzte Adaptierung des Risikomanagementsystems der A13 wird vorgenommen. Mitarbeiterinnenorientierungsgespräche wurden im Prüfzeitraum durchgeführt, den Empfehlungen in Bezug auf die Berg- und Naturwacht wurde entsprochen. Ein Naturschutzbeauftragter wurde bestellt. Plausibilitätsprüfungen hinsichtlich Buchungsverhalten der Mitarbeiterinnen werden durchgeführt, Fehlbuchungen mit den davon betroffenen Mitarbeiterinnen besprochen.
- » Ein internes ELZE-Monitoring unter Einbeziehung der richtigen Bezeichnung und Zuordnung von Kernleistungen findet statt. Das Organisationshandbuch – bezogen auf das Referat – entspricht den Vorgaben des Erlasses zum Organisationshandbuch. Im Prüfzeitraum fanden Gespräche mit Fördernehmerinnen bzw. ein Austausch mit diversen Organisationen und für den Naturschutz relevanten Partnerinnen statt. Zum Prüfzeitpunkt waren keine Beschwerden offen.
- » Eine stärkere Verschränkung mit der Naturschutzstrategie 2025 aus dem neu eingesetzten Indikator I03 „Kontakte durch Öffentlichkeitsarbeit“ geht nur ansatzweise hervor und sagt wenig zum Erhaltungszustand von Fauna und Flora aus. Der Landesrechnungshof empfiehlt, zum Wirkungsziel „Fauna und Flora in der Steiermark sind bestmöglich zu erhalten“ einen weiteren Indikator in Bezug auf das Voranschreiten der Aktualisierungen betreffend die Ausweisung der nationalen Natur- und Landschaftsschutzgebiete einzusetzen.
- » Der Landesrechnungshof stellt zu den Projektförderungen im Naturschutz fest, dass seinen Empfehlungen im größtmöglichen Umfang entsprochen wurde; dies nicht zuletzt auch wegen der neuen Vorgaben zur Abwicklung der Förderanträge für die Ländliche Entwicklung, die gute Voraussetzungen für die Schaffung von schlankeren und effizienteren Verwaltungsstrukturen mit sich bringt.

ABWICKLUNG, VOLLZUG UND KONTROLLE DER WOHNBEIHILFE/WOHNUNTERSTÜTZUNG Landtags-Beschluss Nr. 1167 vom 13. Dezember 2023

Geprüfte Stelle: Abteilung 11 Soziales, Arbeit und Integration (A11),
Referat Beihilfen und Sozialservice

Prüfzeitraum: 2014-2022

Kurzfassung Prüfergebnis

Der Landesrechnungshof überprüfte antragsgemäß die Abwicklung, den Vollzug und die Kontrolle der Wohnbeihilfe bzw. der Wohnunterstützung durch die A11.

Bis August 2016 war das System der Wohnbeihilfe, ab September 2016 das System der Wohnunterstützung implementiert. Die wesentlichen Unterschiede betrafen die Einkommensgrenzen, die Berücksichtigung der Miethöhe, der Wohnungsgröße sowie der Zusammensetzung der Haushalte durch Einkommensgewichtung. Der Systemwechsel resultierte in einer Reduzierung des Budgets, der ausbezahlten Beträge und der Anzahl der Bezieherinnen, die sich durch die Einführung der Sozialunterstützung im Jahr 2021 noch einmal deutlich reduzierte.

Im relevanten Prüfzeitraum von 2017 bis 2022 wurden für die Wohnunterstützung € 256 Mio. budgetiert und € 214 Mio. ausbezahlt. Die Zuerkennung der Wohnunterstützung steht im Zusammenhang mit gesetzlich definierten (Haushalts-)Einkommensgrenzen und Gewichtungsfaktoren in Bezug auf die jeweilige Haushaltskonstellation nach dem Steiermärkischen Wohnunterstützungsgesetz und der Steiermärkischen Wohnunterstützungsgesetz-Durchführungsverordnung. Dadurch sollte eine möglichst sozial treffsichere Vergabe der Förderungsmittel gewährleistet werden. Eine Abbildung der sozialen Treffsicherheit der Wohnunterstützung in den Wirkungszielen fand im Prüfzeitraum nicht statt.

Die Datenanalyse zeigt, dass die Entwicklung der Wohnunterstützung und der Wohnkosten konträr verlief – so sank die durchschnittliche Bezugshöhe an Wohnunterstützung im Prüfzeitraum, die Wohnkosten stiegen hingegen an. Eine Valorisierung der Förderungshöchstbeträge der Wohnunterstützung fand erstmalig im August 2023 statt.

Das für die Abwicklung zuständige Referat wies zum Prüfungszeitpunkt 33 Mitarbeiterinnen auf. Die Personalkosten betragen in den letzten drei Jahren im Mittel € 1,7 Mio. jährlich.

Wesentliche Empfehlungen & Kernaussagen:

- » Die Organisation der Wohnunterstützung erfolgt auf der Grundlage eines umfangreichen Handbuchs, vordefinierter Prozesse und eigens konzipierter SAP-Module. Ein Risikomanagement und ein Internes Kontrollsystem sind implementiert.
- » Der Landesrechnungshof empfiehlt eine nachvollziehbare Dokumentation interner Kontrollen sowie die Einführung eines Prozesses zur regelmäßigen Evaluierung des Risikomanagements. Kennzahlen und Wirkungsindekoren sollten dahingehend etabliert werden.
- » Die Prüfung des Vollzuges der Wohnunterstützung durch den Landesrechnungshof erfolgte anhand einer Vorab-Analyse von rund 165.000 Datensätzen auf der Grundlage vordefinierter Beurteilungskriterien. Anschließend wurde eine Vor-Ort-Prüfung ausgewählter Akten durchgeführt. Die Fehlerquote war, insgesamt betrachtet, gering. In einigen Fällen war die Einkommensberechnung nicht korrekt bzw. erschwerte nachzuvollziehen.
- » Der Landesrechnungshof empfiehlt, präventive Prüfroutinen zu implementieren und für die Berechnung der Wohnunterstützung maßgebliche Datenfelder im verwendeten SAP-Modul als Muss-Felder zu konzipieren.
- » Nach der offiziellen Prüfungsankündigung durch den Landesrechnungshof wurde von der A11 ein Unternehmen mit der Prüfung des Vollzuges der Wohnunterstützung mit einer Auftragssumme von rund € 15.000 beauftragt. Die Prüfungsergebnisse waren – soweit sie dieselben Themen umfassten – größtenteils mit jenen des Landesrechnungshofes übereinstimmend. Wegen derselben Zielrichtung ist die unmittelbare externe Beauftragung nach Einleitung der Prüfung durch den Landesrechnungshof in Bezug auf die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit kritisch zu hinterfragen. Der Zukauf externer Beratungsleistungen sollte nur unter den Voraussetzungen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit erfolgen.

SIMCAMPUS GMBH

Landtags-Beschluss Nr. 1150 vom 13. Dezember 2023

Geprüfte Stellen: SIMCAMPUS GmbH, Landesamtsdirektion
(Fachabteilung Katastrophenschutz)

Prüfzeitraum: Die Prüfung umfasst überwiegend den Zeitraum
von 1. Jänner 2017 bis 31. Dezember 2021.
Hinsichtlich einzelner Prüfbereiche wurde auch
auf Zeiträume davor und danach Bezug genommen.

Kurzfassung Prüfergebnis

Die SIMCAMPUS GmbH wurde vom Land Steiermark in der XVII. Legislaturperiode gegründet, um in der strukturschwachen Region Eisenerz auf Grund der dort vorliegenden einzigartigen Rahmenbedingungen ein Kompetenzzentrum für Katastrophenschutz und Einsatzsimulation zu etablieren. Darüber hinaus sollte das damalige Landeskrankenhaus in Eisenerz (im Folgenden LKH Eisenerz) einer geeigneten Nachnutzung zugeführt werden.

Die Errichtung der SIMCAMPUS GmbH basierte auf drei eingeholten Konzepten von drei unterschiedlichen Beratungsunternehmen. Auffallend war, dass bei keinem dieser Konzepte die Errechnung des volkswirtschaftlichen Nutzens für die Region Eisenerz bzw. eine Kosten-Nutzen-Abwägung für die Beteiligung an der GmbH beauftragt wurde. Nur eines dieser Konzepte stellte Raumplanungen zur Nutzbarmachung des ehemaligen LKH Eisenerz für den Unternehmensgegenstand dar, wobei die dafür notwendigen Aufwendungen nicht abgeschätzt wurden.

Die SIMCAMPUS GmbH erwarb zur Umsetzung des Gesellschaftszwecks die Liegenschaft des ehemaligen LKH Eisenerz von der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. (im Folgenden: KAGes) um einen Kaufpreis von € 1.198.800 (inkl. Umsatzsteuer).

Der für die GmbH kalkulierte Finanzbedarf stellte eine unvollständige und für die Planung ungeeignete Grundlage dar. Durch pandemiebedingt entfallene Einnahmen, die Sanierung des Standortes in Eisenerz, die fehlende Vernetzung mit den Stakeholdern, die Errichtung eines nicht im Unternehmensgegenstand erfassten Küchenbetriebes sowie infolge einer länger nicht beglichenen Forderung durch das Land Steiermark für die erbrachten Leistungen der Notversorgungseinrichtung (Barackenspital) war die SIMCAMPUS GmbH insolvenzgefährdet. Die Finanzierung in Höhe von € 2,5 Mio. war im Juli 2021 vollständig aufgebraucht. Daher sollte die SIMCAMPUS GmbH liquidiert werden. Aufgrund des Auftretens einer Kaufinteressentin wurde kurzfristig davon Abstand genommen.

Der Verkaufsprozess zur Übertragung der Gesellschaftsanteile der SIMCAMPUS GmbH war insofern als mangelhaft zu bezeichnen, als weder eine entsprechende Würdigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Käuferin stattfand noch eine entsprechende Kaufpreissicherstellung gefordert wurde. Der Kaufpreis wurde in Höhe von € 650.000 verhandelt, dem ein ermittelter Unternehmenswert in einer Wertbandbreite von € 259.000 bis € 472.000 zugrunde lag. Die Übertragung der Unternehmensanteile fand noch vor der Einholung des erforderlichen Landtagsbeschlusses statt. Die Zahlung des gesamten Kaufpreises erfolgte bis dato nicht. Aufgrund der vertraglichen Konstellation konnte die Käuferin jedoch als Alleingesellschafterin der SIMCAMPUS GmbH eingetragen werden.

Die Eröffnung der Insolvenz gegen die SIMCAMPUS GmbH erfolgte am 21. Juni 2022. Im Rahmen dessen legte die Käuferin der SIMCAMPUS GmbH ein Gutachten mit dem Bewertungsstichtag 29. Oktober 2021 vor, wonach die Liegenschaft mit einem Verkehrswert von € 1,92 Mio. beurteilt wurde.

Das Land Steiermark brachte nach Insolvenzeröffnung am 24. Juni 2022 die Klage zur Erfüllung des Kaufpreises in Höhe von € 650.000 gegen die Käuferin der SIMCAMPUS GmbH ein. Es liegt noch kein Urteil vor (Stand: 6. November 2023). Dem vorliegenden Schriftverkehr ist zu entnehmen, dass im Klagsverfahren seitens der Käuferin Einwendungen gegen die Kaufpreishöhe erhoben wurden und aus Sicht der Käuferin die vereinbarte Kooperation mit dem Land Steiermark nicht eingehalten wurde.

Am 23. November 2022 wurde die Veräußerung der Liegenschaft in Eisenerz über die Ediktsdatei Österreich veröffentlicht. Als Wert des Objekts wurden € 1,92 Mio. angegeben.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass insgesamt € 2,62 Mio. an finanziellen Mitteln vom Land Steiermark an die SIMCAMPUS GmbH flossen. Diese kamen auch nach der Regierungsumbildung sowohl aus den Budgetbereichen des Landeshauptmannes als auch aus jenen der damals zuständigen Landesrätin.

Wesentliche Empfehlungen & Kernaussagen:

- » Aus Sicht des Landesrechnungshofes war vorhersehbar, dass in diesem Geschäftssegment das Land Steiermark mit einer Kostendeckung für den laufenden Betrieb der gemeinnützigen Rechtsträgerin durch Zuschüsse in den ersten fünf Jahren jedenfalls zu rechnen hatte.
- » Aus Sicht des Landesrechnungshofes hätte das Land Steiermark als Alleineigentümer beider Gesellschaften auch einen günstigeren Verkaufspreis in Erwägung ziehen können.
- » Die Übertragung der Geschäftsanteile der SIMCAMPUS GmbH auf die neue Eigentümerin erfolgte, ohne dass zuvor die Beteiligungszwecke je vollständig umgesetzt wurden; dies ist umso mehr von Bedeutung, als die Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden gesetzlich verpflichtet sind, Übungen und Planspiele gemeinsam mit Einsatzorganisationen und Behörden mit dem Ziel durchzuführen, das Zusammenwirken aller einzusetzenden Kräfte zur Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen zu beüben. Die SIMCAMPUS GmbH wurde hauptsächlich zu diesem Zweck gegründet.

2.1.2 Gemeindegebarung

QUERSCHNITTSPRÜFUNG DER MARKTGEMEINDE SANKT GALLEN UND DER GEMEINDE SPITAL AM SEMMERING

Übermittelt am 24. März 2023 an den Gemeinderat der Marktgemeinde Sankt Gallen
und der Gemeinde Spital am Semmering sowie an die Landesregierung

Geprüfte Stellen: Marktgemeinde Sankt Gallen und Gemeinde Spital am Semmering

Prüfzeitraum: 2017-2019

Kurzfassung Prüfergebnis

Der Landesrechnungshof führte eine Querschnittsprüfung der Marktgemeinde Sankt Gallen und der Gemeinde Spital am Semmering mit dem Schwerpunkt Gebührenhaushalte, der Müllbeseitigung, der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung durch. Den Gebühren in den jeweiligen Haushalten zugrundeliegende Kosten- und Leistungsrechnungen, die Qualität der Leitungsnetze sowie die Förderwürdigkeit beider geprüften Gemeinden hinsichtlich Trinkwasserversorgungsanlagen und Abwasserentsorgungsanlagen des Bundes und des Landes Steiermark waren Prüfbestandteile. Zudem wurde die Abhaltung der konstituierenden Sitzungen des jeweiligen Gemeinderates beider Gemeinden des Jahres 2015 auf Gesetzeskonformität durchleuchtet.

Im Jahr 2015 wurde mit dem Steiermärkischen Gemeindestrukturreformgesetz die Marktgemeinde Sankt Gallen mit der Marktgemeinde Weißenbach an der Enns vereinigt. Die Gemeinde Spital am Semmering war von der Gemeindestrukturreform des Landes Steiermark nicht betroffen.

Die konstituierenden Sitzungen des jeweiligen Gemeinderates wurden in beiden Gemeinden ordnungsgemäß abgehalten, der Landesrechnungshof zeigte teilweise Verbesserungspotenziale auf. Beide Gemeinden führten die Gebührenhaushalte im Prüfzeitraum als Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit aus. Der Marktgemeinde Sankt Gallen wurde empfohlen, den Beschluss über die Einrichtung und Führung der Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit für das vereinigte Gemeindegebiet zu fassen.

Der Gemeinderat beider geprüften Gemeinden legte sich bei der Festlegung der Gebühren der Müllbeseitigung, der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung jeweils auf eine Kombination aus einer variablen Gebühr und einer Grundgebühr fest. Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Abfuhrordnung der „neuen“ Marktgemeinde Sankt Gallen erst mit 1. Juli 2022, und somit nach der gesetzlichen Frist von sieben Jahren, in Kraft trat. Der Landesrechnungshof erhob zudem für beide geprüften Gemeinden die Anzahl der Anschlüsse an die öffentliche Wasserversorgung bzw. an die öffentliche Abwasserbeseitigung mit und ohne Wasserzähler sowie private Quellen und private Kläranlagen für das Jahr 2022 und stellte sie vergleichsweise gegenüber.

Die Gebührenhaushalte beider Gemeinden waren im Prüfzeitraum kostendeckend. Beide Gemeinden legten dem Landesrechnungshof im Prüfzeitraum für die Gebührenhaushalte nur teilweise Kosten- und Leistungsrechnungen vor. Mit Einführung der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 bzw. mit der Steiermärkischen Gemeindehaushaltsverordnung sind Kosten- und Leistungsrechnung verpflichtend zu führen.

Der Bund und das Land Steiermark setzen zur Förderung von Trinkwasserversorgungs- und von Abwasserentsorgungsanlagen unterschiedliche Mindestgebühren voraus. Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Marktgemeinde Sankt Gallen im Prüfzeitraum aufgrund eines zu geringen Mindestgebührensatzes für eine Bundes- und Landesförderung von Trinkwasserversorgungsanlagen nicht förderberechtigt war. Die Förderungsvoraussetzung von Abwasserbeseitigungsanlagen hingegen war gegeben, die Gemeinde Spital am Semmering war für beide Förderschienen, der des Bundes und des Landes Steiermark, förderberechtigt.

In Bezug auf die Qualität des Leitungsnetzes schlossen die Marktgemeinde Sankt Gallen und die Gemeinde Spital am Semmering die Digitalisierung des jeweiligen Wasser- und Abwasserleitungskatasters im Prüfzeitraum ab. Eine Zustandsbewertung hinsichtlich der Funktionsfähigkeit der Abwasserleitungen nahm nur die Gemeinde Spital am Semmering vor, ein Sanierungskonzept für Wasser und Abwasser befindet sich aktuell in Umsetzung. Der Landesrechnungshof empfiehlt der Marktgemeinde Sankt Gallen, eine Zustandsbewertung des Abwasserbeseitigungssystems zu realisieren. Der Marktgemeinde Sankt Gallen und der Gemeinde Spital am Semmering empfiehlt der Landesrechnungshof, ein Sanierungskonzept hinsichtlich der Werterhaltung der gesamten Infrastruktur der Abwasserbeseitigung zu erstellen und die Finanzierung zukünftiger Sanierungsmaßnahmen sicherzustellen.

Beiden Gemeinden empfiehlt der Landesrechnungshof, den Investitionsbedarf für die Sanierungsmaßnahmen der Abwasserbeseitigung zu erheben und jedenfalls bei der Neukalkulation der Gebühren zu berücksichtigen.

Wesentliche Empfehlungen & Kernaussagen:

Der Landesrechnungshof empfiehlt beiden Gemeinden,

- » Kosten- und Leistungsrechnungen zu erstellen und diese in regelmäßigen Abständen zu evaluieren,
- » ein Sanierungskonzept hinsichtlich der Werterhaltung der gesamten Infrastruktur der Abwasserbeseitigung zu erstellen und die Finanzierung zukünftiger Sanierungsmaßnahmen sicherzustellen,
- » den Investitionsbedarf für die Sanierungsmaßnahmen der Abwasserbeseitigung zu erheben und jedenfalls bei der Neukalkulation der Gebühren zu berücksichtigen.

Der Landesrechnungshof empfiehlt der Marktgemeinde Sankt Gallen,

- » einen Beschluss über die Einrichtung und Führung der Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit für das vereinigte Gemeindegebiet zu fassen, eine einheitliche Betriebssatzung zu beschließen und eine Betriebsleitung festzulegen sowie
- » für den Bereich der Müllbeseitigung sämtliche zur Beschlussfassung nötigen Vorarbeiten in Bezug auf die harmonisierte Abfuhrordnung nach der Vereinigung innerhalb der gesetzlichen Frist vorzunehmen.

Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde Spital am Semmering,

- » die konstituierenden Sitzungen der Ausschüsse jedenfalls schriftlich einzuberufen,
- » für die Bereiche Wasser und Abwasser die geleisteten Annuitäten der Darlehen im Rechnungsabschluss im Zuge der Abschlussbuchungen anzupassen sowie für beide Bereiche eine Wertsicherung von Benützungsgebühren anzudenken.

STADTWERKE MÜRZZUSCHLAG GESELLSCHAFT M.B.H.

Übermittelt am 27. Juli 2023 an den Gemeinderat
der Stadtgemeinde Mürzzuschlag und an die Landesregierung

Geprüfte Stelle: Stadtwerke Mürzzuschlag Gesellschaft m.b.H.

Prüfzeitraum: 2019-2021

Kurzfassung Prüfergebnis

Der Landesrechnungshof überprüfte die Stadtwerke Mürzzuschlag Gesellschaft m.b.H. Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag und die Minderheitseigentümerin Sparkasse Mürzzuschlag Aktiengesellschaft gründeten 1988 die Gesellschaft zum Zwecke der Fortführung der bereits bestehenden Gewerbebetriebe „Elektrizitätsversorgungsunternehmen samt zugehörigen Elektroinstallations- und Elektrohandelsbetrieb“ und „Bestattungsanstalt“. Die Prüfung umfasste grundsätzlich die Jahre 2019 bis 2021. Aufgrund des abweichenden Wirtschaftsjahres wurde auch der Zeitraum bis 31. März 2022 miteinbezogen

Getragen wird die Gesellschaft vom Bereich Stromhandel, -erzeugung und -netzbetrieb, wobei fast 40 % des Umsatzes auf diese Sparte entfallen und gemäß Spartenrechnung 42 % der positiven Ergebnisse erwirtschaftet werden. Der Eigenproduktionsanteil der Stadtwerke Mürzzuschlag war im Prüfzeitraum sehr gering, konnte aber zuletzt leicht gesteigert werden. In Zukunft soll die Eigenproduktion durch den Ausbau von erneuerbarer Energieerzeugung – insbesondere durch Photovoltaikanlagen – weiter forciert werden.

Die zweite wesentliche Sparte der Stadtwerke Mürzzuschlag ist der Bereich Wärmeversorgung, welcher 16 % des Umsatzes erwirtschaftet und rund 20 % der positiven Ergebnisse sicherstellt. Durch den hohen Anteil der durch Holzhackgut erzeugten Wärme besteht eine relativ geringe Abhängigkeit vom Gaspreismarkt. Im Prüfzeitraum konnte der Gasanteil in der Fernwärmeproduktion verringert werden. Der Geschäftsbereich Wärmeversorgung ist durch eine insgesamt sehr stabile Entwicklung der Ergebnisse gekennzeichnet.

Die Sparte Fachhandel- und Servicecenterbereich ist die defizitärste Sparte der Stadtwerke Mürzzuschlag. Die Teilbereiche Elektrofachhandel und Spielwarenhandel erzielten im Prüfzeitraum konstant negative Ergebnisse. Der Landesrechnungshof würdigte zwar die Pläne zur Neustrukturierung dieses Geschäftsbereichs, empfahl der Eigentümerin aber, einen Rückzug aus dem Geschäftsfeld „Spielwarenfachhandel“ anzudenken und mittelfristig eine neuerliche Evaluierung des gesamten Handelsbereichs durchzuführen.

Die Sparte Elektroinstallation und Gebäudetechnik verzeichnet einen durchschnittlichen Umsatzanteil von 13 %, wies aber im Prüfzeitraum auch durchgehend negative Ergebnisse aus. Die Sparte Bestattungswesen hingegen erwirtschaftete im Prüfzeitraum konstant positive Deckungsbeiträge. Seit Jänner 2022 betreiben die Stadtwerke Mürzzuschlag zusammen mit sechs weiteren regionalen Stadtwerken bzw. Bestattungsunternehmen das Krematorium Knittelfeld, welches die Ertragslage weiter verbessern sollte.

Zur gesellschaftsrechtlichen Stellung hält der Landesrechnungshof fest, dass dem Verwaltungsausschuss der Stadtgemeinde Mürzzuschlag weitreichende Kompetenzen in der Gesellschaft zuteilwerden. Eine diesbezügliche Aufsichtsbeschwerde einer Gemeinderätin an die Aufsichtsbehörde wurde positiv beschieden, und diese stellte die Unvereinbarkeit des eingerichteten Verwaltungsausschusses mit der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 fest. Der Landesrechnungshof folgt dieser aufsichtsbehördlichen Feststellung und empfiehlt der Stadtgemeinde Mürzzuschlag, sein Aufsichts- bzw. Kontrollorgan entsprechend der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 zu bilden.

Wesentliche Empfehlungen & Kernaussagen:

- » Der Landesrechnungshof empfiehlt, den bestehenden Gesellschaftsvertrag zu evaluieren und anzupassen.
- » Der Landesrechnungshof empfiehlt der Stadtgemeinde Mürzzuschlag, im Sinne der Rechtssicherheit sein Aufsichts- bzw. Kontrollorgan entsprechend der steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 zu bilden und in der Geschäftsordnung sowie dem Gesellschaftsvertrag seine Zuständigkeiten und Zeichnungsbefugnisse dahingehend zu adaptieren.
- » Der Landesrechnungshof empfiehlt, bei neuen Beschäftigungsverhältnissen zu evaluieren, ob die Einstufung in einen für die Stadtwerke Mürzzuschlag vorteilhafteren Kollektivvertrag rechtlich möglich ist.
- » Der Landesrechnungshof empfiehlt die Ausarbeitung einer internen Richtlinie, die das Erfordernis der Schriftlichkeit, die Festlegung der erforderlichen Minimaldokumentation und die Anzahl der einzuholenden Angebote in Abhängigkeit der Auftragssumme für die Direktvergabe im Sektorenbereich festschreibt.
- » Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Ergebnisse der zugekauften Gesellschaft jährlich zu evaluieren und dabei insbesondere auf die angestrebte kurze Amortisationsdauer Bedacht zu nehmen.
- » Der Landesrechnungshof empfiehlt der Eigentümerin, einen Rückzug aus dem Geschäftsfeld „Spielwarenfachhandel“ anzudenken, zum einen aufgrund der durchgehend negativen Ergebnisse, zum anderen aufgrund nicht bestehender offensichtlicher Synergieeffekte zu den anderen Geschäftsbereichen.
- » Der Landesrechnungshof empfiehlt, mittelfristig eine neuerliche Evaluierung des gesamten Handelsbereichs durchzuführen, um die Auswirkungen der Neukonzeption zu bewerten und gegebenenfalls weitere Adaptierungen vorzunehmen.
- » Der Landesrechnungshof empfiehlt, generell marktübliche Mieten unabhängig von wirtschaftlichen Verflechtungen der Eigentümerin einzuheben.
- » Der Landesrechnungshof empfiehlt, den Geschäftsbereich Energie- und Mobilitätsdienstleistungen auch im Sinne der Nachhaltigkeit mit dem Ziel einer mittelfristigen Profitabilität weiter auszubauen.
- » Es wird empfohlen, die unternehmensinterne Controlling-Rechnung (Spartenergebnisrechnung) anzupassen, um die Geschäftsfelder besser darstellen zu können.
- » Der Landesrechnungshof empfiehlt den Stadtwerken Mürzzuschlag, die Erhöhung des Ausbaugrades von Photovoltaikanlagen weiterhin anzustreben.
- » Der Landesrechnungshof empfiehlt den Stadtwerken Mürzzuschlag, Ausbaupläne für die Verdichtung des bestehenden Fernwärmenetzes sowohl für potenziell erschließbare Wohnhäuser im Eigentum der Stadtgemeinde als auch für weitere private oder gemeinnützige Wohnhausanlagen im Stadtgebiet von Mürzzuschlag zu erstellen.

PRÜFBERICHT GEMEINDE NIEDERWÖLZ FOLGEPRÜFUNG

Übermittelt am 3. Oktober 2023 an den Gemeinderat
der Gemeinde Niederwölz und an die Landesregierung

Geprüfte Stelle: Gemeinde Niederwölz
Prüfzeitraum: 2022

Kurzfassung Prüfergebnis

Im Rahmen der Folgeprüfung erfolgte eine Beurteilung der Umsetzung der Empfehlungen aus dem Bericht des Jahres 2019. Von 84 seinerzeitigen Empfehlungen wurden 54 vollständig umgesetzt – drei Empfehlungen waren nicht mehr relevant – 16 wurden teilweise umgesetzt bzw. befinden sich in Umsetzung und 14 Empfehlungen wurden nicht umgesetzt. Der Landesrechnungshof spricht in der Folgeprüfung elf zusätzliche Empfehlungen aus.

✓ 54 ✓ 16 ✗ 14

Mit 1. Juni 2015 wurde die Zuständigkeit des Landesrechnungshofes Steiermark um die Prüfung von Gemeinden einschließlich ihrer Beteiligungen ausgeweitet. Bei der gegenständlichen Prüfung handelte es sich um die erste Folgeprüfung einer steirischen Gemeinde durch den Landesrechnungshof.

Bei zwei Darlehenskonten wurde im Rechnungsabschluss 2022 verabsäumt, den Stand mit 31. Dezember auszuweisen. Die ausgewiesenen Vollzeitäquivalente im Rechnungsabschluss 2022 stimmten nicht mit den tatsächlichen Vollzeitäquivalenten überein.

Die Gemeinde Niederwölz nahm keine interne Leistungsverrechnung der Verwaltungszweige, bspw. zur Durchführung des jährlichen Maxlaunmarktes, vor. Die Marktstandgebühren sind basierend auf einer nachvollziehbaren Kostenkalkulation festzulegen und jährlich im Gemeinderat zu beschließen. Zudem wird empfohlen, die Marktordnung der Gemeinde aus dem Jahr 1996 an die aktuellen Gegebenheiten anzupassen und neu zu erlassen.

Empfehlungen des Landesrechnungshofes der Erstprüfung bezüglich Personalwesen wurden mithilfe von mündlichen Weisungen umgesetzt, nähere Informationen zur Gemeindeverwaltung sind in einem Organisationshandbuch auch schriftlich festzuhalten.

Die aktuelle Vergabep Praxis der Gemeinde Niederwölz ist zum Teil nicht nachvollziehbar, bei Vergaben ist auf eine lückenlose und nachvollziehbare Dokumentation zu achten.

Dem Bürgermeister und dem Gemeindegassier der Gemeinde Niederwölz wird empfohlen, einen rechtskonformen Zustand bzgl. der Allgemeinen Dienstverfügung des Gemeindehaushalts herzustellen. Der Zahlungsverkehr und die Buchführung sind gesetzeskonform von verschiedenen Gemeindebediensteten zu erledigen; zudem hat die Allgemeine Dienstverfügung unter anderem Regelungen bzgl. des Mahn- und Vollstreckungsverfahrens zu enthalten.

Die Gebührenhaushalte der Wasserversorgung, der Abwasser- und der Müllbeseitigung sind regelmäßig zu evaluieren und gegebenenfalls Gebührenanpassungen vorzunehmen.

Die Verhandlungsschriften des Gemeindevorstandes sind gesetzeskonform zu unterfertigen. Die Bestellung einer Amtsleiterin wurde durch den Gemeinderat im Zuge der gegenständlichen Prüfung vorgenommen.

Wesentliche Empfehlungen & Kernaussagen:

- » In Bezug auf die Allgemeine Dienstverfügung des Gemeindehaushalts ist ein rechtskonformer Zustand herzustellen. Der Zahlungsverkehr und die Buchführung ist gesetzeskonform von verschiedenen Gemeindebediensteten durchzuführen.
- » Die Gebührenhaushalte der Wasserversorgung, der Abwasser- und der Müllbeseitigung sind regelmäßig zu evaluieren und gegebenenfalls Gebührenanpassungen vorzunehmen.
- » Regelungen bzgl. des Mahn- und Vollstreckungsverfahrens sind in der allgemeinen Dienstverfügung des Gemeindehaushalts festzuhalten.
- » Die Verhandlungsschriften des Gemeindevorstandes sind von den hierzu gesetzlich Ermächtigten jedenfalls unterfertigen zu lassen.



2.2 WIRKSAMKEITSKONTROLLE – MASSNAHMENBERICHTE

Für den Fall, dass der Prüfbericht des Landesrechnungshofes Beanstandungen, Empfehlungen oder Verbesserungsvorschläge enthält, hat die Landesregierung gemäß Art. 52 Abs. 4 L-VG dem Kontrollausschuss spätestens sechs Monate nach Behandlung des Berichtes im Landtag zu berichten. Dieser leitet die Maßnahmenberichte dem Landtag zur Behandlung zu.

Eine Beteiligung des Landesrechnungshofes im Zuge dieser Berichterstattung ist nicht vorgesehen. Die von der Landesregierung vorgelegten Maßnahmenberichte stellen keine Überprüfung der tatsächlichen Umsetzung der zugesagten Maßnahmen zu Empfehlungen bzw. Verbesserungsvorschlägen durch dieses Kontrollorgan des Landtages dar, wengleich sie eine wichtige Grundinformation über die Umsetzungsbereitschaft der geprüften Stellen und befassten Regierungsmitglieder geben.

Zur Unterstützung bei der Einhaltung der Sechs-Monate-Frist im Rahmen der Vorlage von Maßnahmenberichten richtete der Landesrechnungshof gemeinsam mit der Landtagsdirektion im sogenannten PALLAST-System eine automatische Erinnerung vor Fristablauf an das jeweils betroffene Regierungsbüro ein. Die Erinnerung erfolgt vier Wochen vor Ablauf der Frist. Überdies werden bereits

unmittelbar nach der Beschlussfassung der Berichte im Landtag die zuständigen Stellen auf die Notwendigkeit der Erstellung eines Maßnahmenberichtes aufmerksam gemacht. Diese Vorgaben verbesserten die Einhaltung der landesverfassungsrechtlichen Vorgaben deutlich.

Im Berichtsjahr wurden von der Landesregierung nicht alle fälligen Maßnahmenberichte vorgelegt. **Zwei Maßnahmenberichte sind ausständig** und können daher in diesem Tätigkeitsbericht im Rahmen der Wirkungskontrolle nicht berücksichtigt werden. Seitens des Landesrechnungshofes wurde bei den betreffenden Stellen nochmals um deren baldige Vorlage ersucht.

Die folgende Tabelle analysiert die Maßnahmenberichte mit dem jeweiligen zu entnehmenden Umsetzungsstand der vom Landesrechnungshof ausgesprochenen Empfehlungen zum Zeitpunkt des Maßnahmenberichtes. Es handelt sich somit oftmals um Momentaufnahmen einer länger dauernden Umsetzungsphase mit mehreren Verbesserungsprozessen.

Empfehlungen aus Prüfberichten, die im Maßnahmenbericht keine Erwähnung finden, sind in obiger Tabelle den nicht umgesetzten Empfehlungen zugeordnet.



vollständig umgesetzt



in Umsetzung bzw. Umsetzung zugesagt



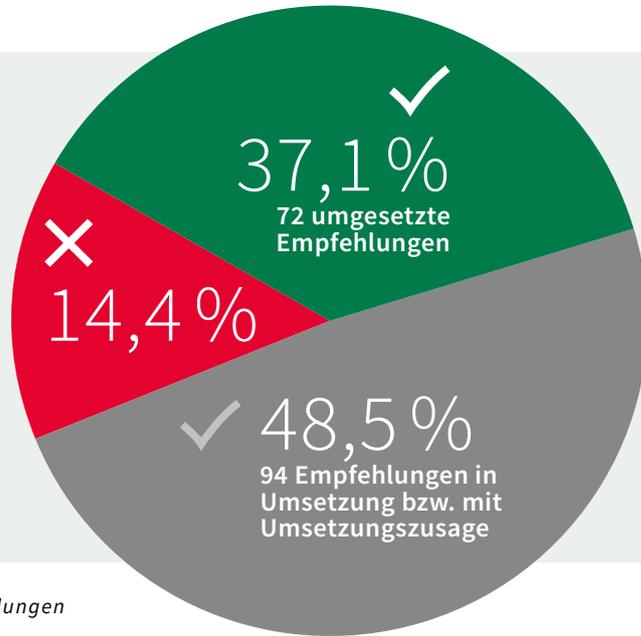
nicht umgesetzt

Maßnahmenberichte 2023	relevante Empfehlungen	vollständig umgesetzt		in Umsetzung bzw. Umsetzung zugesagt		nicht umgesetzt	
		Anzahl	Quote %	Anzahl	Quote %	Anzahl	Quote %
1. Agrarbezirksbehörde für Steiermark	35	5	14,3	30	85,7	0	0,0
2. Steirische Tourismus und Standortmarketing GmbH- STG	25	11	44,0	11	44,0	3	12,0
3. Liegenschaftsverwaltung	20	7	35,0	12	60,0	1	5,0
4. Joanneum Research Forschungsgesellschaft mbH	36	14	38,9	9	25,0	13	36,1
5. KFZ-Landesprüfstelle – Folgeprüfung	6	1	16,7	5	83,3	0	0,0
6. Erneuerbare Energie	23	6	26,1	14	60,9	3	13,0
7. Zentrum für Wissens- und Technologietransfer in der Medizin GmbH	7	7	100,0	0	0,0	0	0,0
8. Ländlicher Wegebau	15	6	40,0	3	20,0	6	40,0
9. Finanzielle COVID-Hilfsmaßnahmen und COVID-bedingte Vergaben des Landes Steiermark	27	15	55,6	10	37,0	2	7,4
Summe 2023	194	72	37,1	94	48,5	28	14,4

Die umgesetzten, in Umsetzung befindlichen und nicht umgesetzten Empfehlungen im Berichtszeitraum 2023 ergeben nachfolgende Verteilung:

**GRAD DER UMSETZUNG
VON 194 RELEVANTEN
EMPFEHLUNGEN DES
LANDESRECHNUNGSHOFES
2023**

28 nicht umgesetzte
bzw. nicht behandelte
Empfehlungen



Umsetzungsgrad der Landesrechnungshof-Empfehlungen

Die Auswertung der einzelnen Maßnahmenberichte ergibt somit eine Umsetzungsquote von 85,6 %. Die Daten zeigen ein Volumen der umgesetzten Empfehlungen von 37,1 % sowie in Umsetzung befindlichen Empfehlungen von 48,5 %. Des Weiteren wurden 14,4 % der Empfehlungen laut Maßnahmenberichten (noch) nicht in Angriff genommen.

Als weitere Wirkungskontrolle führt der Landesrechnungshof Folgeprüfungen durch, in deren Rahmen der Umsetzungsgrad seiner ausgesprochenen Empfehlungen an Ort und Stelle geprüft wird.

Im Berichtszeitraum wurden die Folgeprüfungen

- » Referat Naturschutz
- » Gemeinde Niederwölz

durchgeführt (siehe Kapitel Gebarungsprüfungen).

Der Rechnungshof Österreich fragte im Jahr 2023 für das Jahr 2022 (Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes, GZ 2023-0.909.188) den Stand der Umsetzung der Empfehlungen nach, woraus sich bei den nachgefragten und bewerteten Empfehlungen ein Wirkungsgrad von 88,7 % ergab. Bei den veröffentlichten Follow-up-Überprüfungen konnten 69,6 % seiner Empfehlungen eine Wirkung erzielen.

2.2.1 Maßnahmenberichte 2023

Im Berichtsjahr wurden folgende Maßnahmenberichte der Regierung in den Landtag eingebracht. Die Prüfberichte zu den Maßnahmenberichten sind auf der Homepage des Landesrechnungshofes abrufbar.

Maßnahmenbericht betreffend

AGRARBEZIRKSBEHÖRDE FÜR STEIERMARK – ABB

Landtags-Beschluss Prüfbericht Nr. 697 vom 5. Juli 2022

Landtags-Beschluss Maßnahmenbericht Nr. 880 vom 31. Jänner 2023

Der Landesrechnungshof prüfte die Organisation der Agrarbezirksbehörde im Zeitraum von 2018 bis 2021 und analysierte die Aufbau- und Ablauforganisation vor dem Hintergrund der landesgesetzlichen Rahmenbedingungen zur Aufbauorganisation näher.

Der Landesrechnungshof sprach in seinem Prüfbericht 35 Empfehlungen aus, davon wurden fünf Empfehlungen umgesetzt und 30 Empfehlungen befanden sich in Umsetzung.

✓ 5 ✓ 30 ✗ 0

STEIRISCHE TOURISMUS UND STANDORTMARKETING GMBH- STG

Landtags-Beschluss Prüfbericht Nr. 710 vom 5. Juli 2022

Landtags-Beschluss Maßnahmenbericht Nr. 899 vom 14. Februar 2023

Der Landesrechnungshof überprüfte die Steirische Tourismus und Standortmarketing GmbH- STG. Im Prüfzeitraum war die Gesellschaft rein für Tourismusmarketing, Beratung und Schulungen im Tourismusbereich zuständig. Im Oktober 2021 wurde der Aufgabenbereich um ein allgemeines Standortmarketing erweitert.

Der Landesrechnungshof sprach in seinem Prüfbericht 25 Empfehlungen aus, davon wurden elf Empfehlungen umgesetzt, elf Empfehlungen befanden sich in Umsetzung und drei Empfehlungen wurden nicht umgesetzt.

✓ 11 ✓ 11 ✗ 3

LIEGENSCHAFTSVERWALTUNG

Landtags-Beschluss Prüfbericht Nr. 751 vom 20. September 2022

Landtags-Beschluss Maßnahmenbericht Nr. 929 vom 25. April 2023

Der Landesrechnungshof überprüfte die Liegenschaftsverwaltung des Landes und die Landesimmobilien-Gesellschaft mbH (LIG). Insbesondere die Rückführung der Aufgaben der LIG in die Landesverwaltung, das Liegenschaftsvermögen und die Evidenzhaltung der Landesliegenschaften sowie ausgewählte Liegenschaftstransaktionen und die Grundstücksbevorratung für künftige Projekte waren die maßgeblichen Teilaspekte, welche der Landesrechnungshof als Prüfungsschwerpunkte festlegte.

Der Landesrechnungshof sprach in seinem Prüfbericht 20 Empfehlungen aus, davon wurden sieben Empfehlungen umgesetzt, zwölf Empfehlungen befanden sich in Umsetzung und eine Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

✓ 7 ✓ 12 ✗ 1

JOANNEUM RESEARCH FORSCHUNGSGESELLSCHAFT MBH

Landtags-Beschluss Prüfbericht Nr. 780 vom 18. Oktober 2022

Landtags-Beschluss Maßnahmenbericht Nr. 949 vom 16. Mai 2023

Der Landesrechnungshof überprüfte die Gebarung der JOANNEUM RESEARCH Forschungsgesellschaft mbH (JR) für den Zeitraum von 2018 bis 2020. Neben ausgewählten Bereichen der Gebarung der Gesellschaft umfasste die Prüfung auch deren gesellschaftsrechtliche Grundlagen, Organisation und Finanzierung sowie eine wirtschaftliche Beurteilung der Forschungstätigkeit der JR. Zudem wurden die Schnittstellen zum Fördergeber Land Steiermark sowie die Rahmenbedingungen zur Forschung in der Steiermark in die Prüfung einbezogen. Eine inhaltliche Beurteilung von Forschungsprojekten oder Forschungsbereichen der JR war nicht Teil der Prüfung.

Der Landesrechnungshof sprach in seinem Prüfbericht 36 Empfehlungen aus, davon wurden 14 Empfehlungen umgesetzt, neun Empfehlungen befanden sich in Umsetzung und 13 Empfehlungen wurden nicht umgesetzt.

✓ 14 ✓ 9 ✗ 13

KFZ-LANDESPRÜFSTELLE – FOLGEPRÜFUNG

Landtags-Beschluss Prüfbericht Nr. 835 vom 13. Dezember 2022

Landtags-Beschluss Maßnahmenbericht Nr. 1010 vom 04. Juli 2023

Der Landesrechnungshof führte eine Folgeprüfung zum Bericht „KFZ-Landesprüfstelle“ aus dem Jahr 2019 durch. Der Prüfzeitraum umfasste die Jahre 2020 bis 2022.

Der Landesrechnungshof sprach in seinem Prüfbericht sechs Empfehlungen aus, davon wurde eine Empfehlung umgesetzt und fünf Empfehlungen befanden sich in Umsetzung.

✓ 1 ✓ 5 ✗ 0

ERNEUERBARE ENERGIE IN DER STEIERMARK

Landtags-Beschluss Prüfbericht Nr. 921 vom 25. April 2023

Landtags-Beschluss Maßnahmenbericht Nr. 1134 vom 21. November 2023

Der Landesrechnungshof überprüfte die „Erneuerbare Energie in der Steiermark“ in der Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik.

Der Landesrechnungshof sprach in seinem Prüfbericht 23 Empfehlungen aus, davon wurden sechs Empfehlungen umgesetzt, 14 Empfehlungen befanden sich in Umsetzung und drei Empfehlungen wurden nicht umgesetzt.

✓ 6 ✓ 14 ✗ 3

ZENTRUM FÜR WISSENS- UND TECHNOLOGIETRANSFER IN DER MEDIZIN GMBH

Landtags-Beschluss Prüfbericht Nr. 948 vom 16. Mai 2023

Landtags-Beschluss Maßnahmenbericht Nr. 1166 vom 13. Dezember 2023

Der Landesrechnungshof überprüfte die Zentrum für Wissens- und Technologietransfer in der Medizin GmbH.

Der Landesrechnungshof sprach in seinem Prüfbericht sieben Empfehlungen aus, davon wurden sieben Empfehlungen umgesetzt.

✓ 7

✓ 0

✗ 0

FINANZIELLE COVID-MASSNAHMEN UND COVID-BEDINGTE VERGABEN DES LANDES STEIERMARK

Landtags-Beschluss Prüfbericht Nr. 988 vom 13. Juni 2023

Landtags-Beschluss Maßnahmenbericht Nr. 1155 vom 13. Dezember 2023

Der Landesrechnungshof überprüfte auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Landtages gemäß Art. 51 Abs. 2 Z. 2 L-VG die finanziellen Hilfsmaßnahmen des Landes zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie sowie ausgewählte Vergaben im Rahmen der Pandemiebekämpfung im Zeitraum von 1. Februar 2020 bis 1. Juli 2021. Um eine entsprechende Aktualität des Prüfberichts zu gewährleisten, wurde der Prüfzeitraum bis 31. Dezember 2021 erweitert sowie für einzelne Hilfsmaßnahmen, Personalmaßnahmen sowie Vergabeverfahren zur Durchführung der flächendeckenden Dauertestung und der flächendeckenden Impfungen über den 31. Dezember 2021 erstreckt.

Der Landesrechnungshof sprach in seinem Prüfbericht 28 Empfehlungen aus, davon wurden 15 Empfehlungen umgesetzt, zehn Empfehlungen befanden sich in Umsetzung und zwei Empfehlungen wurden nicht umgesetzt. Eine Empfehlung war nicht mehr relevant.

✓ 15

✓ 10

✗ 2

LÄNDLICHER WEGEBAU

Landtags-Beschluss Prüfbericht Nr. 1089 vom 19. September 2023

Landtags-Beschluss Maßnahmenbericht Nr. 1152 vom 13. Dezember 2023

Der Landesrechnungshof überprüfte den ländlichen Wegebau in der Abteilung 7 Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau. Die Prüfung umfasste überwiegend den Zeitraum von 2012 bis 2022.

Der Landesrechnungshof sprach in seinem Prüfbericht 15 Empfehlungen aus, davon wurden sechs Empfehlungen umgesetzt, drei Empfehlungen befanden sich in Umsetzung und sechs Empfehlungen wurden nicht umgesetzt.

✓ 6

✓ 3

✗ 6

2.2.2 Ausständige Maßnahmenberichte

Zu folgenden Gebarungsprüfungen des Landesrechnungshofes wurde innerhalb der verfassungsrechtlich vorgesehenen Frist kein Maßnahmenbericht vorgelegt:

- » **ENERGIEMANAGEMENT BEI GEBÄUDEN DER KAGES**
Landtags-Beschluss Nr. 420 vom 28. September 2021
- » **ABFALL- UND KREISLAUFWIRTSCHAFT IM BAUWESEN**
Landtags-Beschluss Nr. 657 vom 14. Juni 2022

2.3 PROJEKTKONTROLLEN

Der Landesrechnungshof hat gemäß Art. 54 L-VG die Projektunterlagen binnen drei Monaten ab deren Vorliegen zu prüfen und der Landesregierung sowie dem Kontrollausschuss des Landtages zu berichten.

Treten während der Durchführung des Projektes gegenüber der Soll-Kosten-Berechnung **Überschreitungen von mehr als 20 %** auf oder ist mit einer solchen Überschreitung zu rechnen, so ist dies dem Landesrechnungshof mit **ausführlicher Begründung** bekannt zu geben.

Kostensteigerungen, die auf die Erhöhung des Baukostenindex zurückzuführen sind, bleiben unberücksichtigt. Der Landesrechnungshof hat die vorgelegten Unterlagen zu prüfen und **binnen eines Monats** der Landesregierung und dem Kontrollausschuss des Landtages zu berichten.

Im Jahr 2023 wurden vom Landesrechnungshof zwei Projektkontrollen durchgeführt.

2.3.1 Projektkontrolle „Leitspital Region Liezen“ – Bedarfsermittlung

Der Landesrechnungshof kontrollierte die Bedarfsermittlung zum Neubau des **Leitspital Region Liezen**.

Drei bestehende Standorte in Rottenmann, Bad Aussee und Schladming sollen zu einem neuen Krankenhaus zusammengefasst werden. Der dafür vorgesehene Bauplatz liegt zwischen Niederhofen und Stainach. Das Leitspital Region Liezen soll 228 vollstationäre Betten und sechs Tagesklinik-Plätze umfassen. Zusätzlich sind 18 ambulante Betreuungsplätze und 16 Dialyseplätze vorgesehen.

Die Bedarfsermittlung dazu konnte vom Landesrechnungshof nachvollzogen werden.

Der Projektkontrollbericht wurde am 12. September 2023 vom Kontrollausschuss zur Kenntnis genommen.

2.3.2 Projektkontrolle „Fachhochschule JOANNEUM Gesellschaft mbH Gesundheits- und Pflegeberufe Kapfenberg“

Der Landesrechnungshof kontrollierte die Bedarfsermittlung sowie Soll- und Folgekosten beim Projekt „Fachhochschule JOANNEUM Gesellschaft mbH Gesundheits- und Pflegeberufe Kapfenberg“.

Das Projekt setzt sich aus der Sanierung und Erweiterung eines Bestandsgebäudes sowie dem Abbruch des Turnsaales an einem bis Juli 2023 als Volksschule und Polytechnikum genutzten Gebäude zusammen. Die Fachhochschule wird als Ersatz für einen Standort in Graz errichtet und bietet künftig 72 Anfängerinnenplätze an. Der Bedarf konnte nachvollzogen werden. Die angegebenen Soll-Kosten in Höhe von € 23.500.000 sowie die Folgekosten waren überwiegend nachvollziehbar.

Darüber hinaus enthält der Projektkontrollbericht Empfehlungen für weiteren Projektschritte zur Realisierung des Projektes.

Der Projektkontrollbericht wurde am 7. November 2023 vom Kontrollausschuss zur Kenntnis genommen.

2.4 STELLUNGNAHME ZUM ENTWURF DES LANDESRECHNUNGSABSCHLUSSES

Der Landesrechnungshof gab im Jahr 2023 zum achten Mal eine Stellungnahme darüber ab, ob der an ihn übermittelte Entwurf des Rechnungsabschlusses 2022 im Einklang mit dem Landesbudget sowie den dazu vom Landtag im Beschluss zum Landesbudget erteilten Ermächtigungen oder sonstigen voranschlagswirksamen Beschlüssen des Landtages erstellt wurde.

Die Steiermärkische Landesregierung beschloss den Entwurf des Rechnungsabschlusses 2022 am 20. April 2023 und übermittelte ihn am selben Tag an den Landesrechnungshof. Die gesetzliche Frist von sechs Wochen für die Stellungnahme des Landesrechnungshofes endete am 1. Juni 2023.

Der Landesrechnungshof übermittelte seine Stellungnahme am 30. Mai 2023 an die Landesregierung.

Schwerpunktmäßig wurde die Einhaltung der Bedeckungs- und Ermächtigungsregeln geprüft sowie die Risikoaversität der Finanzgebarung. Weitere Schwerpunkte wurden 2023 nicht gesetzt, da eine eigene Gebarungsprüfung im Bereich des Landeshaushaltes geplant ist.

Die Verpflichtung zur Veröffentlichung von Berichten laut

dem L-VG umfasst nicht die Stellungnahme zum Rechnungsabschluss, welche nur der Landesregierung zu übermitteln ist. Diese hat die Feststellungen und Empfehlungen in den Rechnungsabschluss einzuarbeiten bzw. zu erläutern, wenn entsprechende Änderungen nicht durchgeführt werden. Analysen und Feststellungen, die nicht unmittelbar mit dem Rechnungsabschluss zu tun haben, gelangen mangels Kompetenz zur Veröffentlichung grundsätzlich nicht in den Landtag bzw. an die Öffentlichkeit.

Die Landesregierung bildete die Empfehlung aus der Stellungnahme des Landesrechnungshofes im veröffentlichten Rechnungsabschluss 2022, Band I, S. 217 ab. Die Feststellungen des Landesrechnungshofes wurden zwar einmalig im Rechnungsabschluss 2017 abgedruckt, ab dem Rechnungsabschluss 2018 allerdings nicht mehr.

2.5 BUNDESFINANZIERUNGSGESETZ

Der Landesrechnungshof überprüfte im Jahr 2018 erstmals die Risikoaversität der Finanzgebarung des Landes Steiermark in Form einer Gebarungsprüfung. Ausschlaggebend dafür war eine Novelle des Bundesfinanzierungsgesetzes, die es Bundesländern und anderen Rechtsträgern, die sich durch Gelder von der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur (OeBFA) finanzieren wollen, ab 2018 auferlegte, einen Nachweis über eine risikoaverse Finanzgebarung zu erbringen.

Da das Land Steiermark sich anhand von Darlehen der OeBFA finanziert, benötigt die Landesverwaltung einen Nachweis in Form eines Landtagsbeschlusses oder einer Bestätigung des Landesrechnungshofes im jeweiligen Rechnungsabschluss. Die erstmals 2018 durchgeführte Gebarungsprüfung hatte daher zum Ziel zu eruieren, ob das Land Steiermark die Kriterien des § 2a Bundesfinanzierungsgesetz erfüllt – somit sollte dem Landtag eine Entscheidungsgrundlage für die Beschlussfassung gemäß § 4a Bundesfinanzierungsgesetz zugeführt werden. Begleitend zum Bundesfinanzierungsgesetz novellierte die Steiermärkische Landesregierung das Steiermärkische Landeshaushaltsgesetz 2014 und erließ eine eigene Verordnung zum Risiko-, Schulden- und Liquiditätsmanagement des Landes Steiermark.

Im Jahr 2019 führte der Landesrechnungshof eine Folgeprüfung durch. Diese ergab, dass zum Zeitpunkt der Prüfungsdurchführung lediglich noch zwei der 2018 ergangenen Empfehlungen in Umsetzung waren, sämtliche anderen waren bereits umgesetzt. Nach der Durchführung der Folgeprüfung wurden laut dem ergangenen Maßnahmenbericht auch diese Empfehlungen umgesetzt, sodass der Umsetzungsstand ausgehend von der Erstprüfung nunmehr 100 % beträgt.

In den Jahren 2020 und 2021 erfolgte eine Nachprüfung der Ergebnisse der Folgeprüfung, bei der stichprobenartig die Prozesse bei Darlehensaufnahmen durchleuchtet wurden. Diese Nachprüfung mündete wiederum in der Feststellung, dass hinsichtlich einer Beschlussfassung durch den Landtag im Sinne des § 2 Abs. 4a Bundesfinanzierungsgesetz keine Bedenken vorlagen. Über das Prüfungsergebnis erstellte der Landesrechnungshof keinen eigenen Bericht, sondern hielt es in seiner Stellungnahme zum Landesrechnungsabschluss 2019 bzw. 2020 fest.

Auch für 2021 erfolgte die Prüfung der Risikoaversität der Finanzgebarung im Rahmen der Erstellung einer Stellungnahme zum Landesrechnungsabschluss 2021. Daher analysierte der Landesrechnungshof die Abwicklung von Barvorlagen und Darlehen der OeBFA in der Fachabteilung Landesbuchhaltung.

Im April 2023 führte der Landesrechnungshof eine Prüfung des Finanzmanagements in der Abteilung 4 Finanzen durch. Der Fokus lag auf den sich aus § 2a Z. 3 Bundesfinanzierungsgesetz ergebenden verwaltungsorganisationsrechtlichen Vorgaben für eine „Aufbau- und Ablauforganisation unter Einhaltung der personellen Funktionstrennung von Front- und Backoffice bzw. Controlling“.

Darüber hinaus wurde die Umsetzung der Empfehlung aus dem Jahr 2022 bezüglich der Implementierung eines strukturierten systematischen Risikomanagements in der Fachabteilung Landesbuchhaltung geprüft.

Basierend auf der stattgefundenen Analyse und den dargelegten Ergebnissen stellte der Landesrechnungshof auch für das Jahr 2022 wieder fest, dass hinsichtlich einer Beschlussfassung durch den Landtag im Sinne des § 2 Abs. 4a Bundesfinanzierungsgesetz keine Bedenken vorlagen. Die Prüfergebnisse hielt der Landesrechnungshof in seiner Stellungnahme zum Entwurf des Landesrechnungsabschlusses 2022 fest.

3. LAUFENDE PRÜFUNGEN

3.1 GEBARUNGSKONTROLLEN

Landes- und Gemeindegebarung

Neben den im Jahre 2023 abgeschlossenen Prüfungen des Landesrechnungshofes sind elf laufende Prüfungen über den Berichtszeitraum hinaus in Arbeit.

In der Gruppe 1 Verwaltung & Recht gibt es drei laufende Prüfungen, davon zwei Auftragsprüfungen.

In der Gruppe 2 Gemeinden, Gesundheit & Soziales gibt es vier laufende Prüfungen, davon eine Auftragsprüfung und eine Gemeindeprüfung.

In der Gruppe 3 Infrastruktur & Projektkontrolle gibt es zwei laufende Prüfungen.

In der Gruppe 4 Landeshaushalt & Beteiligungen werden zwei Gebarungskontrollen durchgeführt, davon eine Auftragsprüfung.

Als „laufend“ sind jene Prüfungen eingestuft, die bis 31. Dezember 2023 noch nicht veröffentlicht wurden.

3.2 GESAMTKOSTENVERFOLGUNG

Der Landesrechnungshof hat gemäß Art. 57 L-VG dem Kontrollausschuss jährlich bis spätestens 31. März einen Bericht über seine gemäß Art. 56 ausgeübte Tätigkeit hinsichtlich der Gesamtkostenverfolgung laufender Projekte zu erstatten (Jahresbericht).

Vor der Gesamtkostenverfolgung kontrolliert der Landesrechnungshof die Bedarfsermittlung, die Soll- und Folgekosten von Projekten in Form einer Projektkontrolle.

Während der Projektabwicklung hat der Landesrechnungshof gemäß Art. 56 L-VG Kontrollen der Ist-Kosten auf ihre Übereinstimmung mit den Soll-Kosten-Berechnungen vorzunehmen (Gesamtkostenverfolgung). Dazu sind ihm Quartalsberichte über die Gesamtkostenentwicklung vorzulegen.

Bei der Gesamtkostenverfolgung handelt es sich um eine externe Kontrolle, die sich lediglich auf die Gesamtkosten eines Projektes bezieht. Keineswegs ist diese externe Kontrolle eine örtliche Bauaufsicht, eine begleitende Kontrolle oder ein Ersatz für ein internes Kontrollsystem (interne Revision, Controlling etc.).

Dem Landesrechnungshof sind nach der Projektkontrolle vorgenommene Änderungen des Projektes bekannt zu geben und das tatsächlich zur Ausführung gelangende Projekt samt den Soll- und Folgekostenberechnungen

vorzulegen. Diese Kostenberechnungen sind der Gesamtkostenberechnung zugrunde zu legen.

Treten während der Durchführung des Projektes gegenüber der Soll-Kosten-Berechnung Überschreitungen von mehr als 20 % auf oder ist mit einer solchen Überschreitung zu rechnen, so ist dies dem Landesrechnungshof mit ausführlicher Begründung bekannt zu geben. Dieser hat die vorgelegten Unterlagen zu prüfen und binnen eines Monats der Landesregierung und dem Kontrollausschuss des Landtages zu berichten.

Der Landesrechnungshof legte dem Kontrollausschuss den Jahresbericht der im Jahr 2022 im Landesrechnungshof eingelangten Quartalsberichte zur Gesamtkostenverfolgung vor. Der Jahresbericht 2022 umfasst vier Projekte, wurde in der Sitzung des Kontrollausschusses am 18. April 2023 behandelt und am 25. April 2023 mit Landtagsbeschluss Nr. 945 einstimmig angenommen.

Für das Jahr 2023 wurden dem Landesrechnungshof Quartalsberichte zu folgenden fünf Projekten übermittelt, die im Jahresbericht 2023 zusammengefasst werden:

Projekte

1. LKH Hochsteiermark Standort Leoben Erwachsenenentrakt 1
2. Chirurgiekomplex 2020 – Bauetappe 3
3. LFS Grottenhof – Teil 2
4. Chirurgiekomplex 2020 – Bauetappe 4b
5. Neubau Radiologie RK2020

4. ARBEITSGRUPPEN/ PROJEKTE

4.1 ARBEITSGRUPPE „ÖFFENTLICHES HAUSHALTSWESEN – PRÜFUNG RECHNUNGSABSCHLUSS“

Im Rahmen der Arbeitssitzung der Direktorinnen und Direktoren der Landesrechnungshöfe sowie des Stadtrechnungshofes Wien am 12.11.2019 in Wien wurde beschlossen, dass sich die Arbeitsgruppe „Öffentliches Haushaltswesen – Prüfung Rechnungsabschluss“ mit der Anpassung des bestehenden Leitfadens zur Rechnungsabschlussprüfung in Zusammenhang mit der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (Doppik) zu befassen hat.

Die Arbeitsgruppe Rechnungsabschlüsse hat daher den bestehenden Leitfaden für die Prüfung von Rechnungsabschlüssen an die neue Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung unter Federführung des Stadtrechnungshofes Wien und des Landesrechnungshofes Steiermark angepasst.

Es fand am 22.11.2023 eine Arbeitsgruppensitzung „Öffentliches Haushaltswesen – Prüfung Rechnungsabschluss“ in den Räumlichkeiten des Landesrechnungshofes Oberösterreich statt. Im Rahmen dieser Sitzung wurden folgende Themen erörtert:

- » Erfahrungen mit der Prüfung des Rechnungsabschlusses für das Jahr 2022
- » Sonderthemen in Verbindung mit der Rechnungsabschlussprüfung wie Bankbestätigungen, Finanzierung durch die OeBFA, Bewertung Straßeninfrastruktur, Abhängigkeit des Jahresergebnisses vom gewählten Zinssatz für zukünftige Verpflichtungen und Vollständigkeitserklärungen
- » „nicht voranschlagswirksame Gebarung“

Das nächste Arbeitsgruppentreffen ist für Herbst 2024 geplant.

4.2 ARBEITSGRUPPE „GEMEINDEN“

Das jährliche traditionelle Treffen der Gemeindeprüferinnen und Gemeindeprüfer der Rechnungshöfe fand dieses Jahr in Salzburg statt. Landesrechnungshofdirektor Mag. Ludwig Hillinger begrüßte am 5. Oktober 2023 im Rahmen des siebenten Treffens der Arbeitsgruppe Gemeinden die Vertreterinnen und Vertreter der Landesrechnungshöfe der Länder, des Stadtrechnungshofes Wien und des Rechnungshofes Österreichs in den Räumlichkeiten der Landesamtsdirektion im Salzburger Chiemseehof.

Wie bereits in den Vorjahren lag der Themenschwerpunkt auch heuer wieder in der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015. Nach den Berichten zu abgeschlossenen, laufenden und geplanten Prüfungen im Gemeindebereich wurde in dieser eintägigen Veranstaltung die aktuelle Novelle der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 behandelt und diskutiert. Zudem wurden die wesentlichen Ergebnisse von Prüfungen der Eröffnungsbilanzen von Gemeinden erörtert. Das nächste Treffen der Arbeitsgruppe Gemeinde wird im Burgenland stattfinden.

4.3 ARBEITSGRUPPE „GESUNDHEIT UND SOZIALES“

Am 20. April 2023 trafen sich die Landesrechnungshöfe und der Rechnungshof Österreich zur Arbeitsgruppensitzung Gesundheit und Soziales in Linz und dann am 16. November 2023 in Salzburg.

Neben aktuellen Themen aus dem Gesundheits- und Sozialbereich wurden wiederum Erfahrungen und wesentliche Erkenntnisse der aktuellen sowie abgeschlossenen Prüfungen ausgetauscht. Hinzu kam jeweils eine Vorschau auf die geplanten Prüfungen der jeweiligen Organisation.

Die nächste Arbeitsgruppensitzung wird im Frühjahr 2024 in Innsbruck stattfinden; beim Herbsttermin wird die Steiermark als Gastgeber fungieren.

4.4 ARBEITSGRUPPE „RECHT“

Die Landesrechnungshof-Direktorenkonferenz richtete diese Arbeitsgruppe mit dem Auftrag ein, die jeweiligen Rechtsgrundlagen in den Ländern bzw. im Bund aufzuarbeiten und daraus relevante Fragestellungen im Zusammenhang mit der Darstellung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, Datenschutz (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO), Anonymisierung, medienöffentliche Daten etc. zu erarbeiten. Daraufhin erfolgte Anfang Juli 2023 ein Online-Meeting, Anfang September 2023 fand eine Sitzung vor Ort beim Stadtrechnungshof Wien statt. Teilnehmer waren Mitarbeitende aus den Landesrechnungshöfen und dem Rechnungshof sowie dem Stadtrechnungshof Wien, der die Arbeitsgruppe vor Ort leitete.

Die Ergebnisse der Arbeitsgruppe wurden Mitte Oktober 2023 in ein Positionspapier zum Thema Daten- und Geheimnisschutz zusammengefasst. Einschlägige Rechtsgutachten und sonstige rechtliche Materialien wurden seitens der Teilnehmer der Arbeitsgruppe zur Verfügung gestellt.

4.5 HOMEPAGE

Der Landesrechnungshof setzte es sich zum Ziel, die Auffindbarkeit seiner Berichte auf seiner Homepage zu verbessern. Dieses Vorhaben wurde 2023 erfolgreich abgeschlossen. Nun können sämtliche Berichte, die seit seinem Bestehen 1983 veröffentlicht wurden, unter www.landesrechnungshof.steiermark.at → [Berichte](#) nach Titeln und/oder Stichworten im Text aufgerufen werden.



Österreichische Teilnehmer an der EURORAI-Tagung

Am Vortag der Veranstaltung fand eine Präsidiumssitzung statt, an welcher der Leiter des Landesrechnungshofes Steiermark als neues Mitglied dieses Gremiums teilnahm. Im Herbst 2023 gab es keine weitere Tagung, Vertreter von EURORAI nahmen (zum Teil persönlich, zum Teil per Videokonferenz) an einer in Georgien abgehaltenen EUROSAT-Tagung (Europäische Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden). Ein Teil der Veranstaltung beschäftigte sich vor allem mit der Verteilung von Transfers und Zuschüssen an Gemeinden sowie deren Prüfung.

5.2 KONFERENZEN UND TAGUNGEN DER LANDESRECHNUNGSHÖFE

Die Direktorinnen und Direktoren der Landesrechnungshöfe und des Stadtrechnungshofes Wien halten mindestens halbjährlich Konferenzen und Arbeitstreffen ab, bei denen aktuelle Fragestellungen der öffentlichen Finanzkontrolle diskutiert und Abstimmungen hinsichtlich Prüfungsvorhaben vorgenommen werden. Bei Tagesordnungspunkten mit Schnittstellen zur Tätigkeit des Rechnungshofes Österreich nehmen auch Vertreterinnen und Vertreter dieser Einrichtung an den Sitzungen teil. Im November jedes Jahres lädt der Rechnungshof traditionell zur Abstimmung der Prüfplanungen nach Wien ein.

5. ERFAHRUNGS- AUSTAUSCH/ NETZWERKE

5.1 EURORAI (Europäische Organisation der regionalen externen Institutionen zur Kontrolle des öffentlichen Finanzwesens)

EURORAI ist ein Kooperationsprojekt von regionalen Einrichtungen der öffentlichen Finanzkontrolle in Europa, um auf dem Gebiet der Prüfung der öffentlichen Finanzen in den jeweiligen Regional- und Kommunalverwaltungen Fortschritte zu erzielen. Der Landesrechnungshof Steiermark ist Gründungsmitglied dieser im Oktober 1992 in Manchester gegründeten Organisation. EURORAI feierte im Jahr 2022 sein 30-jähriges Bestehen. Zu diesem Verband der regionalen Rechnungskontrolleinrichtungen zählen heute rund 100 Mitglieder aus Deutschland, Frankreich, Irland, Österreich, Polen, Portugal, Russland, Schweiz, Slowenien, Spanien, Ungarn, Bosnien/Herzegovina, dem Vereinigten Königreich, Zypern, Kanada und Brasilien. Zirka zwei Drittel sind Vollmitglieder, die weiteren sind assoziierte Mitglieder und Einrichtungen mit Beobachterstatus.

Im Mai 2023 fand in Santiago de Compostela ein eintägiges Seminar zum Thema „Die regionalen Einrichtungen der externen öffentlichen Finanzkontrolle und die Wirkungsevaluierungen – ein Austausch von Erfahrungen“ statt. Einer der beiden österreichischen Vorträge wurde von Mag. Markus Aichholzer vom Landesrechnungshof Steiermark gestellt. Insgesamt informierten Vortragende aus sieben Mitgliedsländern von EURORAI, wie sie mit dem Thema Wirkungsorientierung in ihrem jeweiligen Kompetenzbereich umgehen.



Die Spitzen der Landesrechnungshöfe und des Stadtrechnungshofes Wien bei ihrer Arbeitssitzung ebendort



Zahlreiche Gratulantinnen und Gratulanten bei der Jubiläumsfeier des Landesrechnungshofes Niederösterreich

Bei der Arbeitssitzung am 5. Juni 2023 beim Stadtrechnungshof in Wien wurde über verschiedene Berichte von besonderer Bedeutung und damit zusammenhängende Entwicklungen informiert. Weiters wurde beschlossen, zu diversen rechtlichen Fragen der Rechnungshöfe (Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Datenschutz, Anonymisierung etc.) eine eigene Arbeitsgruppe einzurichten, und es erfolgten organisatorische Abklärungen (Teilnahmen am Universitätslehrgang, Arbeitspakte gemeinsamer Arbeitsgruppen usw.).

Über Einladung des Rechnungshofes Österreich fand am 3. November in Wien die alljährliche Konferenz zur Abstimmung der Prüfpläne statt. An dieser nahm wieder die Vertreterin Österreichs beim Europäischen Rechnungshof, Mag. Helga Berger, teil. Sie berichtete über die kommenden Tätigkeitsschwerpunkte des Europäischen Rechnungshofes.

5.3 WIENER SYMPOSIUM

Am 6. Juni 2023 veranstalteten der Österreichische Städtebund und der Stadtrechnungshof Wien im Wiener Rathaus das Wiener Symposium der städtischen Kontrolleinrichtungen. Dieses stand diesmal im Zeichen der Versorgungssicherheit. Bei der Veranstaltung war auch der Landesrechnungshof Steiermark vertreten.

Neben rechtlichen Themen (Katastrophenhilfegesetze, Versorgungssicherheitsgesetze) befassten sich die Referate auch mit den Themen Resilienz im urbanen Bereich, Feuerwehr, Energieversorgung und europäische Instrumente in Reaktion auf Krisen.

5.4 JUBILÄUMSFEIER DES LANDESRECHNUNGSHOFES NIEDERÖSTERREICH

Der Landesrechnungshof Niederösterreich beging 2023 sein 25-jähriges Bestandsjubiläum. Zu diesem Zweck luden Landtagspräsident Karl Wilfing und Direktorin Edith Goldeband am 14. November in den Landtagssaal nach Sankt Pölten zu einem Festakt.

In zahlreichen Festreden wurde im Zuge der Veranstaltung die Arbeit des Landesrechnungshofes gewürdigt und Bilanz gezogen. Die Politologen Univ.-Prof. Peter Filzmaier und Katrin Praprotnik präsentierten die Ergebnisse einer Kundinnen- und Kundenbefragung. Ein Festvortrag von Univ.-Prof. Andreas Janko untermauerte die Rolle und die Aufgaben des Landesrechnungshofes als unabhängiges Organ für den Landtag.



Rechnungshof-Präsidentin Dr. Margit Kraker

5.5 FESTVERANSTALTUNG 70 JAHRE INTOSAI

Die Internationale Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden (INTOSAI) feierte 2023 ihr 70-jähriges Bestehen. Zudem ist deren Generalsekretariat seit 60 Jahren in Wien angesiedelt. Auf Einladung von Nationalratspräsident Mag. Wolfgang Sobotka sowie INTOSAI-Generalsekretärin und Rechnungshof-Präsidentin Dr. Margit Kraker wurde dieses Jubiläum am 20. November 2023 im Rahmen einer Festveranstaltung im Parlament gefeiert, an der auch der Leiter des Landesrechnungshofes Steiermark teilnahm.

Der thematische Schwerpunkt wurde beim Festakt auf den Beitrag der obersten Rechnungskontrollbehörden zur globalen nachhaltigen Entwicklung gelegt. Die Beiträge der Obersten Rechnungskontrollbehörden zu diesem Thema und verschiedene Informationen rund um diese Organisation wurden in einer Festschrift veröffentlicht.



www.rechnungshof.gv.at/rh/home/news/news/news_3/Festschrift-_70_Jahre_INTOSAI.html



www.rechnungshof.gv.at/rh/home/home_1/home_6/70_Jahre_INTOSAI_FESTSCHRIFT_BF.pdf

5.6 LÄNDERÜBERGREIFENDE AKTIVITÄTEN

Die Bediensteten des Landesrechnungshofes sind zu bestimmten Themenbereichen in länderübergreifenden Arbeitsgruppen engagiert. Ziele dieser Aktivitäten sind neben der Weiterentwicklung von Prüfprozessen auch der Wissensaustausch und die fachliche Vernetzung mit Bediensteten der teilnehmenden Kontrolleinrichtungen.

Wissensgemeinschaft Bau

Die Wissensgemeinschaft Bauwesen ist eine überregionale Plattform der mit Bautechnik befassten Bediensteten der Kontrolleinrichtungen auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene.

Über Aktivitäten zwischen einzelnen Kontrolleinrichtungen in Form von Abstimmungen und Erfahrungsaustausch ist auf dieser Plattform darüber hinausgehend die jährlich im Rechnungshof Österreich stattfindende „Fachtagung der Bauprüferinnen und Bauprüfer österreichischer Kontrolleinrichtungen“ zu nennen. Bei dieser in der Regel zweitägigen Fachtagung werden aktuelle Themenschwerpunkte vorgestellt und diskutiert.

Die Fachtagung 2023 fand am 26. und 27. Juni 2023 in Wien statt. Themenschwerpunkte dieser Tagung waren Digitalisierung und Nachhaltigkeit. Darüber hinaus fand eine Baustellenbesichtigung der sich in Bau befindlichen U-Bahnabschnitte der Linien U2 und U5 statt.

5.7 KONGRESSE UND FACHTAGUNGEN

Mit dem Besuch von Fachtagungen und Kongressen nutzt der Landesrechnungshof neben Schulungen und Seminaren eine weitere Möglichkeit, sein Wissen zu erweitern, aktuelle Entwicklungen zu verfolgen und Kontakte zu Fachleuten aufzubauen bzw. zu pflegen.

- » **Wissensgipfel 2023 "Prüfen in unsicheren Zeiten"**
Veranstalter: Institut für Interne Revision Österreich gemeinsam mit dem Rechnungshof
- » **21. Grazer Baubetriebs- und Bauwirtschaftssymposium**
„Berechtigte und unberechtigte Mehrkostenforderungen – Wo liegen die Grenzen?“
Veranstalterin: TU Graz, Institut für Baubetrieb und Bauwirtschaft
- » **Wiener Symposium der städtischen Kontrolleinrichtungen 2023**
„Versorgungssicherheit in Krisenzeiten“
Veranstalter: Österreichischer Städtebund und Stadtrechnungshof Wien
- » **ADV - Austrian Digital Value E-Government Konferenz 2023**
„Österreichs Weg in die digitale Dekade Europas“
Veranstalter: ADV
- » **Fachtagung der Bauprüfer*innen österreichischer Kontrolleinrichtungen**
Veranstalter: Rechnungshof
- » **Baugipfel 2023**
Veranstalterin: FH Joanneum
- » **11. Länderkonferenz von SBR.net Consulting AG**
und Breitbandzentrum Niedersachsen-Bremen
Veranstalterin: SBR.net Consulting AG
- » **Steuertag 2023**
Veranstalterin: Akademie der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer und das BMF
- » **WT-Arbeitstagung 2023**
Veranstalterin: Akademie der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer
- » **Wiener Bilanzrechtstage 2023**
Veranstalterin: WU-Wien
- » **Vergaberechtstagung 2023**
Veranstalter: Stadtrechnungshof Wien

6. AUSBLICK

6.1 WIRKUNGSZIELE 2024

Der Landesrechnungshof nahm für das Jahr 2024 im Bereich seiner Wirkungsziele bei einigen Indikatoren leichte Veränderungen vor:

Beim Wirkungsziel Z094 wurde die jährliche Anzahl der Gebarungsprüfungen von 17 auf 18 erhöht. Beim Wirkungsziel Z095 wurde die Anzahl der Gebarungsprüfungen unter Berücksichtigung von Gleichstellungszielen pro Jahr von zwei auf drei erhöht.

Der Anteil der umgesetzten bzw. in Umsetzung befindlichen Empfehlungen pro Jahr wurde beim Wirkungsziel Z096 von 85 % auf 82 % (für 2024) reduziert. Dies ist damit zu begründen, dass der Landesrechnungshof zum Zeitpunkt der Festlegung der neuen Indikatoren im vergangenen Frühjahr vor dem Eindruck gestanden war, dass bei diesem Indikator im Jahr 2022 mit 72 % ein relativ niedriger Wert erreicht wurde. Erfreulicherweise ergab sich für 2023 ein guter Umsetzungswert; diese Entwicklung konnte für 2024 aber nicht mehr in die Budgetvorlage einfließen. Für das Jahr 2025 wird der Landesrechnungshof selbstverständlich seine Ziele wieder entsprechend höher ansetzen.

WIRKUNGSZIEL 1		Der steirischen Bevölkerung und dem Landtag Steiermark liegen transparente Informationen darüber vor, ob die öffentlichen Mittel sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig eingesetzt werden.
(Z094)		SOLL 2024
Indikator 1 (I04):		
Gebarungsprüfungen im Bereich des Landes sowie der Gemeinden und deren Unternehmungen sowie Projektkontrollen pro Jahr		18
Indikator 2 (I02):		
Gebarungsprüfungen und Projektkontrollen unter Berücksichtigung von Risikomanagement pro Jahr		2
WIRKUNGSZIEL 2		Die geprüften Stellen messen dem die Gleichstellung fördernden Einsatz öffentlicher Mittel einen besonderen Stellenwert bei.
(Z095)		SOLL 2024
Indikator 1 (I01):		
Gebarungsprüfungen unter Berücksichtigung von Diversität und Generationengerechtigkeit pro Jahr		3
Indikator 2 (I02):		
Anzahl der Gebarungsprüfungen unter Berücksichtigung von Gleichstellungszielen pro Jahr		3

WIRKUNGSZIEL 3	
(Z096)	SOLL 2024
Die vom Landesrechnungshof geprüften Stellen setzen Empfehlungen des Landesrechnungshofes um. Der Landesrechnungshof erhöht damit seine Wirksamkeit.	
Indikator 1 (I01): Anteil der umgesetzten Empfehlungen bzw. in Umsetzung befindlichen Empfehlungen pro Jahr	82 %
Indikator 2 (I02): Folgeprüfungen pro Jahr	2
WIRKUNGSZIEL 4	
(Z097)	SOLL 2024
Die wirkungsorientierte, nachhaltige Haushaltsführung sowie die ergebnisorientierte Steuerung durch Organisationseinheiten des Landes werden ausreichend gewährleistet.	
Indikator 1 (I01): Prüfungen zur Einhaltung von Wirkungs- und Nachhaltigkeitszielen pro Jahr	6

6.2 EURORAI-SEMINAR ZUM THEMA KLIMAWANDEL

Der Landesrechnungshof Steiermark veranstaltet am 24. Mai 2024 gemeinsam mit EURORAI in Graz ein internationales Seminar zum Thema „Herausforderungen für die regionalen Einrichtungen der externen öffentlichen Finanzkontrolle in Zusammenhang mit dem Klimawandel und seinen Auswirkungen auf die öffentlichen Politiken“. Zu der im Grazer Congress stattfindenden Tagung werden an die 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmer erwartet. Am Vortag findet im Rittersaal des Landeshauses eine Sitzung des EURORAI-Präsidiums statt.

6.3 PROJEKT KI-UNTERSTÜTZTE DATENANALYSE

Die acht Landesrechnungshöfe und der Stadtrechnungshof Wien reichten – unter der Federführung von Oberösterreich – bei der Europäischen Kommission ein Projekt zur „Evaluierung von KI-unterstützter Datenanalyse sowie KI-unterstützten Prüfprozessen und -methoden“ ein.

Das Projekt wurde „pre-selected“ („vor-ausgewählt“) und wird voraussichtlich im zweiten Quartal 2024 beginnen. Die neun Rechnungshöfe wollen die Projektergebnisse nutzen, um künftig mit Unterstützung durch Datenanalyse und Künstliche Intelligenz (KI) Prüfungen noch effizienter und effektiver abzuwickeln.

